

Bekanntmachung Nr.: 319/2023
des Amtes Mitteldithmarschen
für Gemeinde Schafstedt

**Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafstedt
für das Gebiet „südlich der Tensbüttler Straße (L175) und nordöstlich der A 23“**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung Schafstedt in der Sitzung am 31.08.2023 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Albersdorf für das Gebiet „südlich der Tensbüttler Straße (L175) und nordöstlich der A 23“ mit Bescheid vom 20.10.2023 Az.: IV 522-85265/2023 nach § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen - Geschäftsbereich Bau und Finanzen-, im Verwaltungsgebäude Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, Zimmer 2.10, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.mitteldithmarschen.de“

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Meldorf, den 23.10.2023

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

L.S.

gez. Unterschrift

(Nagies-Matthias)

Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an den zwei Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Schafstedt in der Zeit vom **02.11.2023** bis einschließlich **10.11.2023** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **02.11.2023** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

Meldorf, den 27.10.2023

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-

Bekanntgemacht durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln
der amtsangehörigen Gemeinde Schafstedt

a) in Schafstedt, Dorfstraße 18

b) in Schafstedt, Ortsteil Dückerswisch, Dückerswischer Straße 17

auszuhängen am: 02.11.2023

ausgehängt am: 02.11.2023

abzunehmen am: 10.11.2023

abgenommen am:



Amt Mitteldithmarschen
- Der Amtsdirektor
Im Auftrag



Amt Mitteldithmarschen
- Der Amtsdirektor
Im Auftrag

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafstedt für das Gebiet „südlich der Tensbüttler Straße (L 175) und nordöstlich der A 23“

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.08.2021.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.04.2023 bis 28.04.2023. Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung am 23.05.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse „www.mitteldithmarschen.de“
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 27.04.2023 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 12.12.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 27.04.2023 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 12.05.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 01.06.2023 bis 07.07.2023 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.05.2023 bis 31.05.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.mitteldithmarschen.de“ (Rubrik: Gemeinden & Kommunalunternehmen / Schafstedt) zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.08.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplans am 31.08.2023 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schafstedt, _____
Bürgermeister

9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom _____ Az.: _____ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ Az.: _____ bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am _____ wirksam.

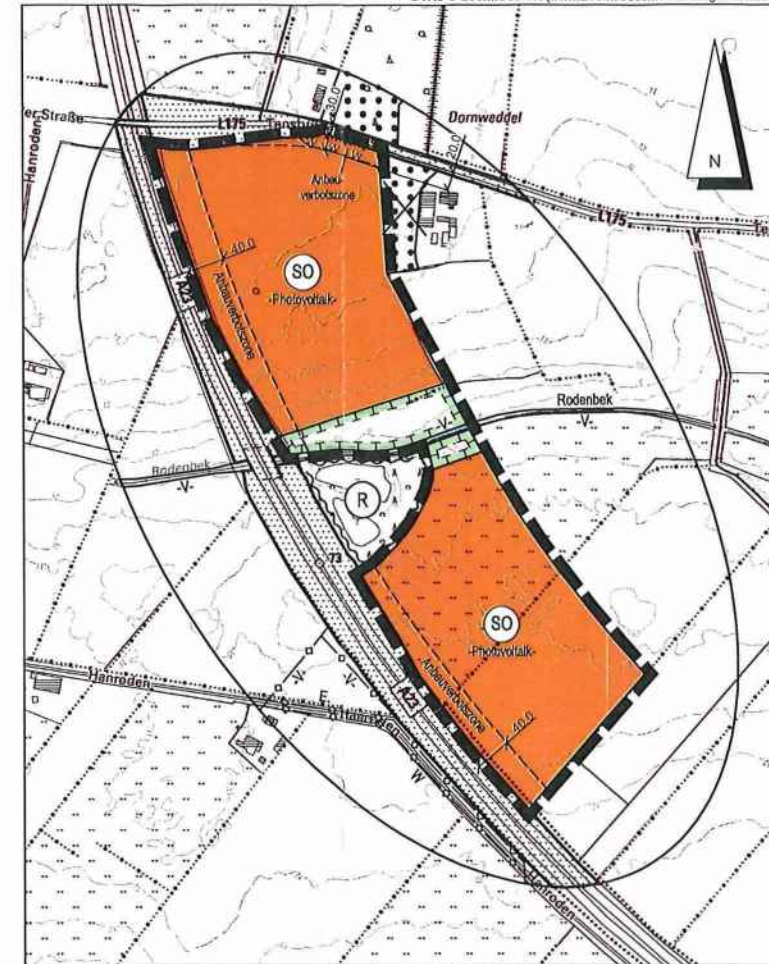
Schafstedt, _____
Bürgermeister

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 5.000

DTK5 © L.VermGeo SH (www.LVermGeoSH.Schleswig-Holstein.de)



Kreis Dithmarschen, Gemeinde und Gemarkung Schafstedt - Flur 16

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Sondergebiet mit Zweckbestimmung -Photovoltaik-	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB § 1 (2) Nr. 12 BauNVO
	Wasserfläche -Verbandsvorfluter-	§ 5 (2) Nr. 7 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 (2) Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

Nachrichtliche Übernahme

	Grenze der Anbauverbotszone (A 23) Grenze der Anbauverbotszone (L 175)	§ 9 (1) FStrG § 29 (1) StrWG
	Waldabstand	§ 24 LWaldG

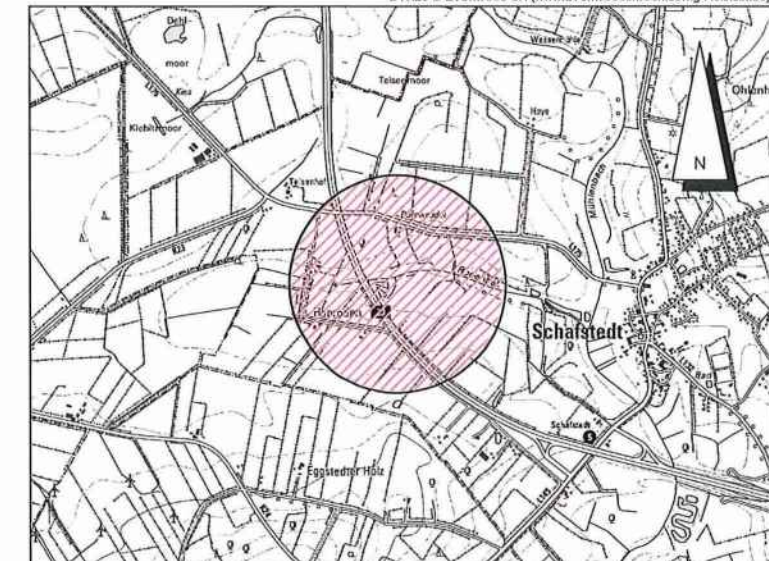
Darstellung ohne Normcharakter

	kein Wald im Sinne des LWaldG
--	-------------------------------

Übersichtskarte

DTK 25 Maßstab 1 : 25.000

DTK25 © L.VermGeo SH (www.LVermGeoSH.Schleswig-Holstein.de)



Stand: 09.08.2023

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafstedt

für das Gebiet

„südlich der Tensbüttler Straße (L 175) und
nordöstlich der A 23“

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafstedt

für das Gebiet „südlich der Tensbüttler Straße (L 175) und nordöstlich der A 23“

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.08.2021.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.04.2023 bis 28.04.2023. Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung am 23.05.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse „www.mitteldithmarschen.de“
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 27.04.2023 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 12.12.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 27.04.2023 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 12.05.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 01.06.2023 bis 03.07.2023 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.05.2023 bis 31.05.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.mitteldithmarschen.de“ (Rubrik: Gemeinden & Kommunalunternehmen / Schafstedt) zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
 - Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.08.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplans am 31.08.2023 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Schafstedt, 20.09.2023
-  Bürgermeister
9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 20.12.2023 Az.: IV-522-85265/2023 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 13.11.2023 bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 02.11.2023 bis 10.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Wirkung vom 10.11.2023 wirksam.
- Schafstedt, 13.11.2023
-  Bürgermeister

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 5.000

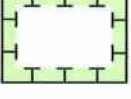
DTK5 © LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.Schleswig-Holstein.de)



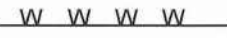
Kreis Dithmarschen, Gemeinde und Gemarkung Schafstedt - Flur 16

Zeichenerklärung

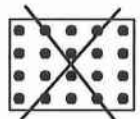
Darstellungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Sondergebiet mit Zweckbestimmung -Photovoltaik-	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB § 1 (2) Nr. 12 BauNVO
	Wasserfläche -Verbandsvorfluter-	§ 5 (2) Nr. 7 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 (2) Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

Nachrichtliche Übernahme

	Grenze der Anbauverbotszone (A 23)	§ 9 (1)	FStrG
	Grenze der Anbauverbotszone (L 175)	§ 29 (1)	StrWG
	Waldabstand	§ 24	LWaldG

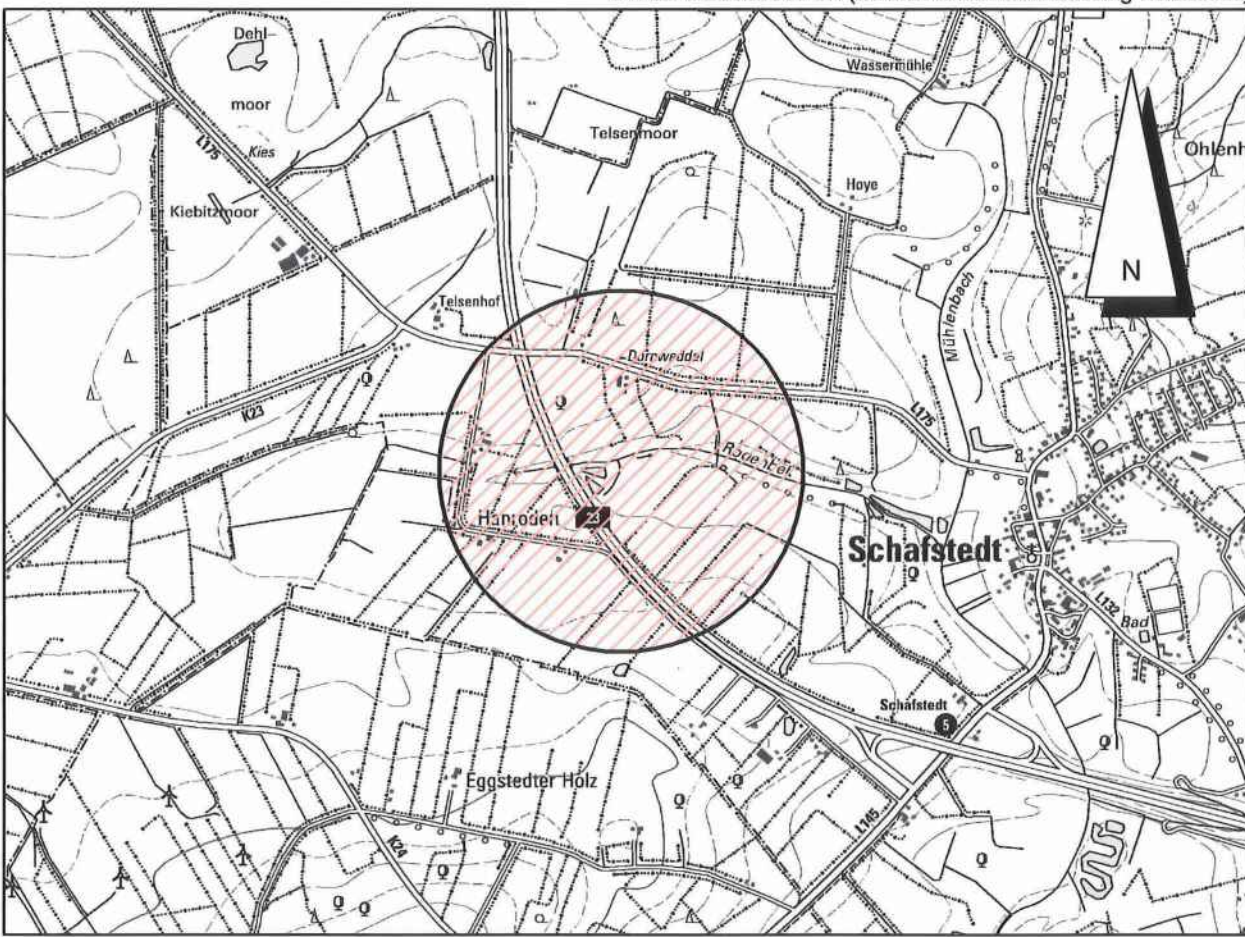
Darstellung ohne Normcharakter

	kein Wald im Sinne des LWaldG
---	-------------------------------

Übersichtskarte

DTK 25 Maßstab 1 : 25.000

DTK25 © LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.Schleswig-Holstein.de)



Stand: 09.08.2023

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafstedt

für das Gebiet

„südlich der Tensbüttler Straße (L 175) und
nordöstlich der A 23“

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Gemeinde Schafstedt

15. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich der Tensbüttler Straße (L 175) und nordöstlich der A 23“

Bearbeitungsstand: § 6 BauGB, 17.08.2023
Projekt-Nr.: 22004

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Schafstedt über
Solarpark RS-Schafstedt UG & Co. KG
Alte Landstraße 27, 25709 Helse

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsziele und Planungsanlass	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landes- und Regionalplanung	3
2.2	Landschaftsplanung	5
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	7
2.4	Potenzialflächenanalyse	8
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	11
3.1	Art der Nutzung	11
3.2	Grünordnung	11
3.3	Artenschutz	12
3.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	13
3.5	Denkmalschutz	14
3.6	Immissionsschutz	14
3.6.1	Störfallbetriebe	14
3.6.2	Blendschutz	15
3.7	Verkehrerschließung	15
4.	Technische Infrastruktur	15
4.1	Versorgung	15
4.2	Entsorgung	15
5.	Flächenbilanzierung	16
6.	Umweltbericht	16
6.1	Inhalte und Ziele	16
6.1.1	Angaben zum Standort	16
6.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	17
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	17
6.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	18
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	23
6.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	26
6.2.3	Schutzgut Wasser	27
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	28
6.2.5	Schutzgut Landschaft	29
6.2.6	Schutzgut Mensch	31
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	35
6.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	35
6.3.2	Zusammenfassende Prognose	38
6.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	38

6.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	39
6.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	39
6.4.2	Ausgleich	40
6.4.3	Überwachung von Maßnahmen	40
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	41
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	41
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	41
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	41
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	42
6.6.4	Referenzliste	43
7.	Anlagen	44
7.1	Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen	

Gemeinde Schafstedt

15. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich der Tensbüttler Straße (L 175) und nordöstlich der A 23“

Begründung

1. Lage, Planungsziele und Planungsanlass

1.1 Lage des Plangebietes



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (DigitalAtlasNord)

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafstedt liegt westlich der rund 1 km weit entfernten Ortslage Schafstedt, östlich der Bundesautobahn 23 (A 23) und südlich der Tensbüttler Straße (L 175). Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zudem befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle nordöstlich des Plangebietes.

Der ca. 13,7 ha große Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 6/3, 15/4, 11/5 und 17/2 der Flur 16 in der Gemeinde und Gemarkung Schafstedt.

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von gliedernden Knicks geprägt. Auch im weiteren Umfeld befinden sich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Durch das Plangebiet verläuft die Rodenbek, ein Verbandsvorfluter mit der Gewässernummer 01.03. Auf der nördlichen Fläche des Plangebietes befindet sich ein im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG) geschütztes Stillgewässer (FSy), nordwestlich davon ein Baumpaar sowie in der südöstlichen Ecke ein degradiertes Knickwall, der mit drei Bäumen bestanden ist.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Landesregierung Schleswig-Holstein strebt im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von mindestens

37 Terawattstunden bis zum Jahre 2025 an. Im Zuge dessen kommt der Solarenergie, insbesondere aufgrund gesunkener Erzeugungskosten und gesteigerter Effektivität, eine besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinde Schafstedt möchte zukünftig einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und dem derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 23 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit bis zu 10 MWp geschaffen werden.

PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich, welche in einem 200 m Korridor entlang von Autobahnen liegen, gelten laut § 35 (1) Nr. 8 b BauGB als privilegierte Bauvorhaben. Damit sind PV-Freiflächenanlagen innerhalb des 200 m Korridors, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies führt dazu, dass im Regelfall kein Bebauungsplan mehr zur Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit dieser PV-Freiflächenanlage erforderlich ist.

Die vorgesehenen Flächen erstrecken sich östlich entlang der A 23. Das Plangebiet ragt mit dem nördlichen Teil über den 200 m Korridor hinaus und liegt somit teilweise außerhalb des privilegierten Bereiches.

Um die Auswirkungen des Vorhabens in der Gesamtheit beurteilen zu können und insbesondere mögliche Beeinträchtigungen auf das im Plangebiet befindliche gesetzlich geschützte Biotop (FSy) und die entlang der Rodenbek verlaufenden Moorkulisse sowie den unter der BAB 23 verlaufenden Wildkorridor abschätzen und in die Abwägung einstellen zu können, hält die Gemeinde an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 und der damit verbundenen 15. Änderung des Flächennutzungsplans fest.

Planungsziel ist die Überplanung der Flächen als Sondergebiet (SO) für Photovoltaik. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 23 werden im Normalverfahren aufgestellt. Demnach ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erarbeiten.

Basis der Planung stellt die im Jahr 2022 durchgeführte Standortpotenzialanalyse (vgl. Anlage 7.1) der Gemeinde Schafstedt dar, in der das Gemeindegebiet und die nähere Umgebung auf geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) untersucht wurden. Dafür wurden Kriterien erarbeitet, die den Ausschluss von PV begründen und im Weiteren Abwägungskriterien herausgearbeitet, die zur Entscheidungsfindung der Gemeinde beitrugen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage zur Privilegierung im 200 m Korridor zur Autobahn und der EEG-Vergütung im 500 m Korridor wurde die Standortanalyse 2023 überarbeitet. Aus der Standortuntersuchung ergibt sich weiterhin, dass es sich bei den überplanten Flächen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans um einen geeigneten Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit geringem Konfliktpotenzial handelt. Neben der Lage entlang der A 23 und somit in einem bereits vorbelasteten Landschaftsbereich, liegen keine großräumigen Tabu- oder Restriktionsflächen im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung, die gegen eine Bebauung mit Solarmodulen

sprechen würden. Darüber hinaus handelt es sich um Flächen, die gemäß § 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) förderfähig sind, d.h. der dort produzierte Strom wird entsprechend vergütet. In diesem Zusammenhang wird auf die Potenzialanalyse für PV-Freiflächenanlagen im Plangebiet und der näheren Umgebung (vgl. Ziffer 2.4 der Begründung und Anlage 7.1) verwiesen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan SH (2021)

Die Gemeinde Schafstedt (1299 EW: Stand 31.12.2021) liegt gemäß **Landesentwicklungsplan** (LEP, Stand 2021) im ländlichen Raum. Im Norden liegt das Unterzentrum Albersdorf. Das Gemeindegebiet befindet sich nordöstlich der Bundesautobahn A 23, die eine Landesentwicklungsachse darstellt.

Das Plangebiet selbst liegt wie das gesamte Gemeindegebiet vollständig in einem großräumigen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft wird westlich als auch südöstlich des Gemeindegebietes dargestellt.

Der im Osten liegende Nord-Ostsee-Kanal wird als Biotopverbundachse auf Landesebene dargestellt. Im Bereich der Gieselau südlich von Albersdorf befindet sich eine weitere Biotopverbundachse.

Bezüglich der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen werden in der Fortschreibung des LEP 2021 wesentliche Hinweise für die Planung und Standortfindung gegeben. Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2, 1 G die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Dabei soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. In diesem Sinne werden im LEP 2021 folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Solarenergie formuliert:

„Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder

- vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, 2 G).

„Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, 3 G).

Darüber hinaus werden bestimmte Ausschluss- und Restriktionskriterien für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen formuliert, die teilweise durch den PV-Erlass konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Potenzialanalyse für PV-Freiflächenanlagen im Plangebiet und der näheren Umgebung (vgl. Ziffer 2.4 der Begründung und Anhang 7.1) verwiesen.

Die Landesplanungsbehörde bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2023, dass dem im Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung geplanten Solarpark keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

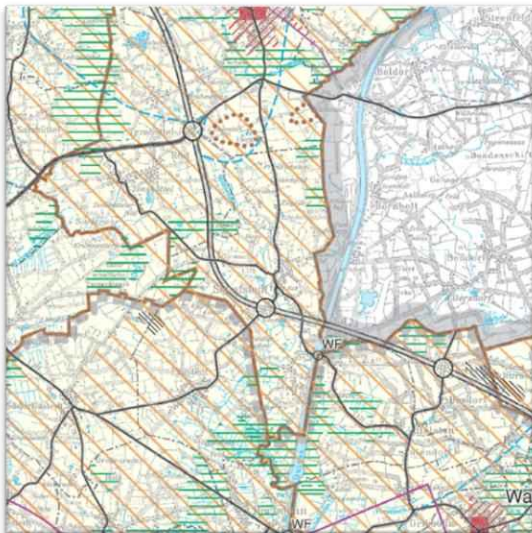


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Gemäß **Regionalplan für den Planungsraum IV** von 2005 (RP IV 2005) liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Der RP IV stellt die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft nordwestlich und südlich des Plangebietes gemäß Landesentwicklungsplan weiter differenziert und als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Ebenso liegt das gesamte Gemeindegebiet laut Regionalplan für den Planungsraum IV in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Schwerpunktbereiche bzw. Kernbereiche für Tourismus und Erholung weist der aktuell gültige Regionalplan für den Planungsraum IV nicht aus.

Nördlich des Gemeindegebiets befinden sich zwei Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Der aktuell gültige Regionalplan für den Planungsraum IV stammt aus dem Jahr 2005 (RP 2005). Zu diesem Zeitpunkt war, wie auch unter Ziffer 7.4 (10) des Regionalplans aufgeführt, die Nutzung der Solarenergie noch am Anfang. Daher sind weitergehende Ausführungen bezüglich Solarenergie im aktuell gültigen Regionalplan nicht vertreten. Eine Neuaufstellung / Fortschreibung aller Regionalpläne ist derzeit vorgesehen.

Grundsätzlich wird im aktuell gültigen Regionalplan der Ausbau der Solarnutzung als sinnvoll für den Planungsraum angesehen (Ziffer 7.4 (3) RP IV).

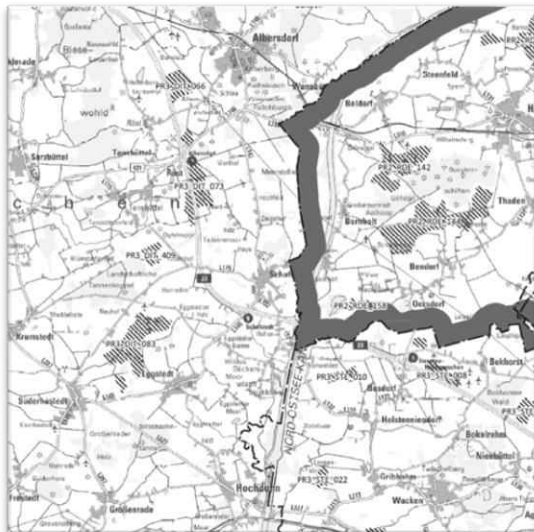


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans -Sachthema Windenergie an Land- (Stand 2020)

In der Ende 2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land werden Vorranggebiete für Windenergie und Repowering dargestellt. Im Umkreis von Schafstedt befinden sich mehrere Vorranggebiete für Windenergie, die teilweise bereits bebaut sind.

Rund 2 km nördlich sowie südwestlich des Vorhabengebietes sind bestehende Windparks abgebildet.

2.2 Landschaftsplanung

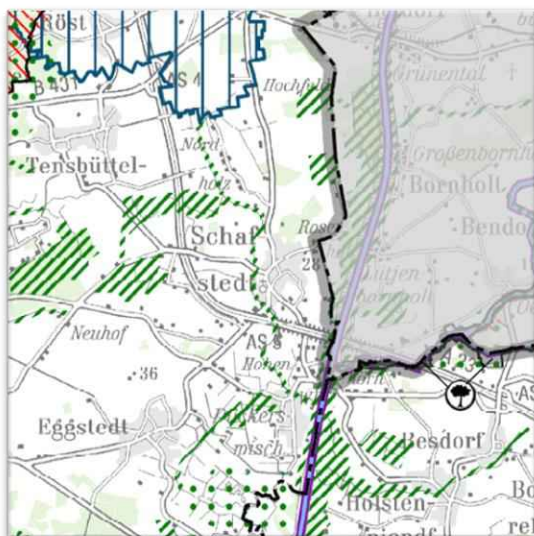


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Gemäß Hauptkarte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP, Stand 2020) für den Planungsraum IV wird die Gemeinde Schafstedt insbesondere durch die Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal geprägt. Dieser stellt mit seinen Uferkanten eine großflächige Biotop-Nebenverbundachse dar. Ein weiteres Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird entlang des Mühlenbachs als Verbundachse dargestellt. Diese Verbundachse erstreckt sich nördlich sowie westlich des Plangebietes.

Darüber hinaus befindet sich ein Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Ausbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Süden der Gemeinde unmittelbar südlich des Ortsteils Dückerswisch.

Zudem befindet sich nördlich der Gemeinde ein Trinkwasserschutzgebiet.

Im Südosten der Gemeinde, rund 3,5 km vom Plangebiet entfernt, ist das FFH-Gebiet „Iselbek mit Lindhorster Teich“ (DE 1922-391) abgebildet. Nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 5 km befindet sich das FFH-Gebiet „Riesewohld und angrenzende Flächen“ (DE 1821-391).

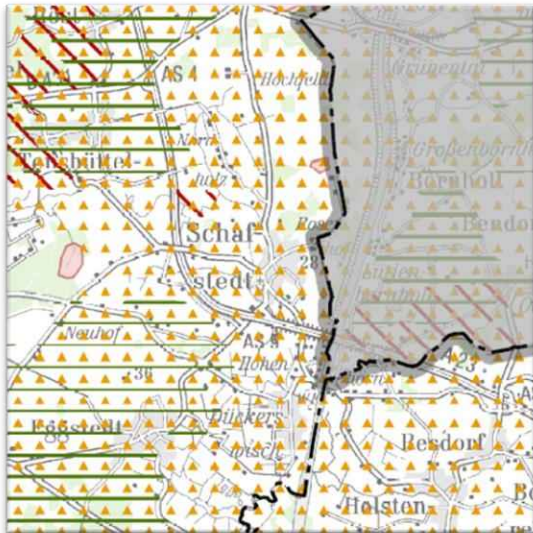


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Schafstedt innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Im Osten, Südwesten sowie Nordwesten befindet sich Knicklandschaft. Zudem sind im Nordosten und Südwesten Waldgebiete dargestellt.

Westlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftliches Hochmoor“, gemäß § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG ausgewiesen mit der Verordnung vom 28.12.1972.

Hauptkarte 2 des LRP zeigt nordwestlich und südöstlich des Vorhabenbereichs Gebiete,

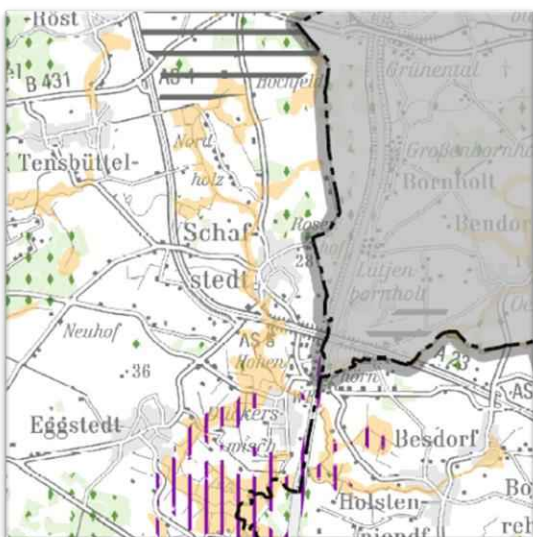


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

In Hauptkarte 3 des LRP für den Planungsraum III werden in der Gemeinde Schafstedt Flächen mit klimasensitiven Böden entlang der Gewässerstrukturen (Mühlenbach und Rodenbek) dargestellt. Südlich des Ortsteils Dückerswisch befindet sich zudem ein Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser. Im Norden des Plangebietes ist außerdem ein Gebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Schafstedt (1997)

Die Gemeinde Schafstedt verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1997. Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet im Bestand überwiegend als Acker dar. Darüber hinaus wurden im nördlichen Teilgebiet ein Baumpaar (Nr. 242) und ein Kleingewässer (Nr. 243) kartiert. Zudem grenzt das Plangebiet an einen Saumbereich von zwei Kleingewässern.

Entlang der A 23 wird teilweise Verkehrsbegeleitgrün dargestellt. Zudem sind die das Plangebiet strukturierenden Knicks vermerkt.

In der Biotopkartierung des Landes sind die jeweiligen Kleingewässer (eins im Plangebiet, zwei angrenzend südlich der Rodenbek) ebenfalls kartiert.

Die Planungskarte sieht keine Änderungen für das Gebiet vor. Die Kleingewässer sowie die Bäume des Baumpaares sollen weiterhin erhalten bleiben.

Die Darstellung des Plangebietes als Acker steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes war die Notwendigkeit des Vorhabens noch nicht absehbar, da dieses erst im Zuge des Klimaschutzes und der Energiewende entwickelt werden würde. Eine Anpassung der Darstellung des Landschaftsplanes wird nicht als notwendig erachtet.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

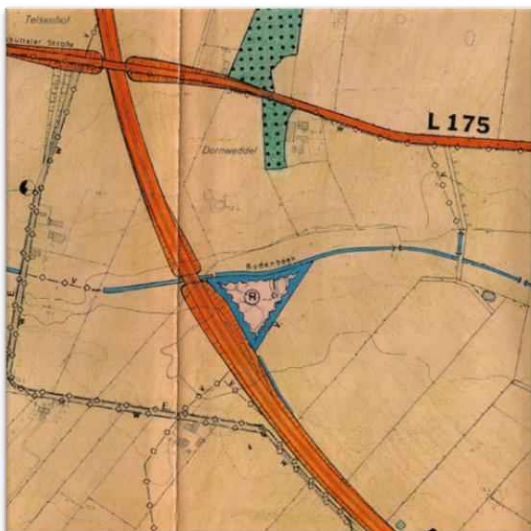


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schafstedt (1997)

Der gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1997 weist für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans Flächen für die Landwirtschaft aus.

Nördlich der Tensbüttler Straße (L 175) sowie westlich der landwirtschaftlichen Betriebsstätte sind Waldflächen dargestellt. Nach Aussage der Unteren Forstbehörde vom 23.09.2022 handelt es sich bei der Fläche zwischen dem Plangebiet und der landwirtschaftlichen Hofstelle nicht um Wald i. S. d. § 2 LWaldG.

Das Plangebiet wird durch die Rodenbek durchquert. Die Fläche südlich der Rodenbek mit den beiden Kleingewässern wird als Regenrückhaltebecken dargestellt.

Bislang gibt es für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung keine Bebauungspläne. Parallel zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schafstedt. In diesem wird das Plangebiet überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Beide Planverfahren wurden von der Gemeindevertretung durch entsprechende Aufstellungsbeschlüsse eingeleitet und werden im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

2.4 Potenzialflächenanalyse

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes auf die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben.

Im Zuge der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde eine Potenzialflächenanalyse für PV-FFA in der Gemeinde Schafstedt und der näheren Umgebung durchgeführt. Diese liegt der Begründung als Anlage 7.1 bei.

Methodisch erfolgte zunächst eine Erfassung der nach EEG geförderten bzw. nach PV-Erlass geeigneten Flächen im Plangebiet und näheren Umgebungsbereich, d. h. auf Flächen, die der EEG-Vergütung unterliegen. Anschließend wurden in Anlehnung an die Maßgaben des Landes Ausschluss- und Restriktions- bzw. Abwägungskriterien erarbeitet, die zur Standortuntersuchung beitragen sollen. Das Ergebnis zeigt Abbildung 10.

Die gemeindeweite Untersuchung nach Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Schafstedt hat ergeben, dass wesentliche Restriktionen insbesondere im Nordosten und im Süden verortet sind. Weißflächen verbleiben somit überwiegend im zentralen und nordwestlichen Gemeindegebiet. Vorbelastungen bestehen durch die Autobahn und Windparks im Umgebungsbereich.

Im Zentrum wird das Gemeindegebiet zudem durch die A 23 durchquert, die eine Vorbelastung für die angrenzenden Flächen darstellt. Die Flächen entlang der Autobahn sind darüber hinaus Teil der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und weisen überwiegend eine gute bis sehr gute Eignung auf.

Dementsprechend beschränkt sich die Empfehlung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf die Flächen entlang der Autobahn, da hier bereits eine Zäsur der freien Landschaft vorliegt. Es ergeben sich 6 Bereiche (Flächen 1 bis 6 der Abbildung 10), die im Rahmen der Standortalternativenprüfung vertiefend diskutiert werden. Auf Anlage 7.1 wird insoweit weitergehend verwiesen.

Im Hinblick auf die doppelte Vorbelastung des Ortsteils Hanroden durch die Autobahn im Osten und die Windenergieanlagen im Westen möchte die Gemeinde Hanroden nicht zusätzlich mit PV-FFA belasten (Fläche 7 und 8). Dies wurde zwischenzeitlich auch grafisch umgesetzt.

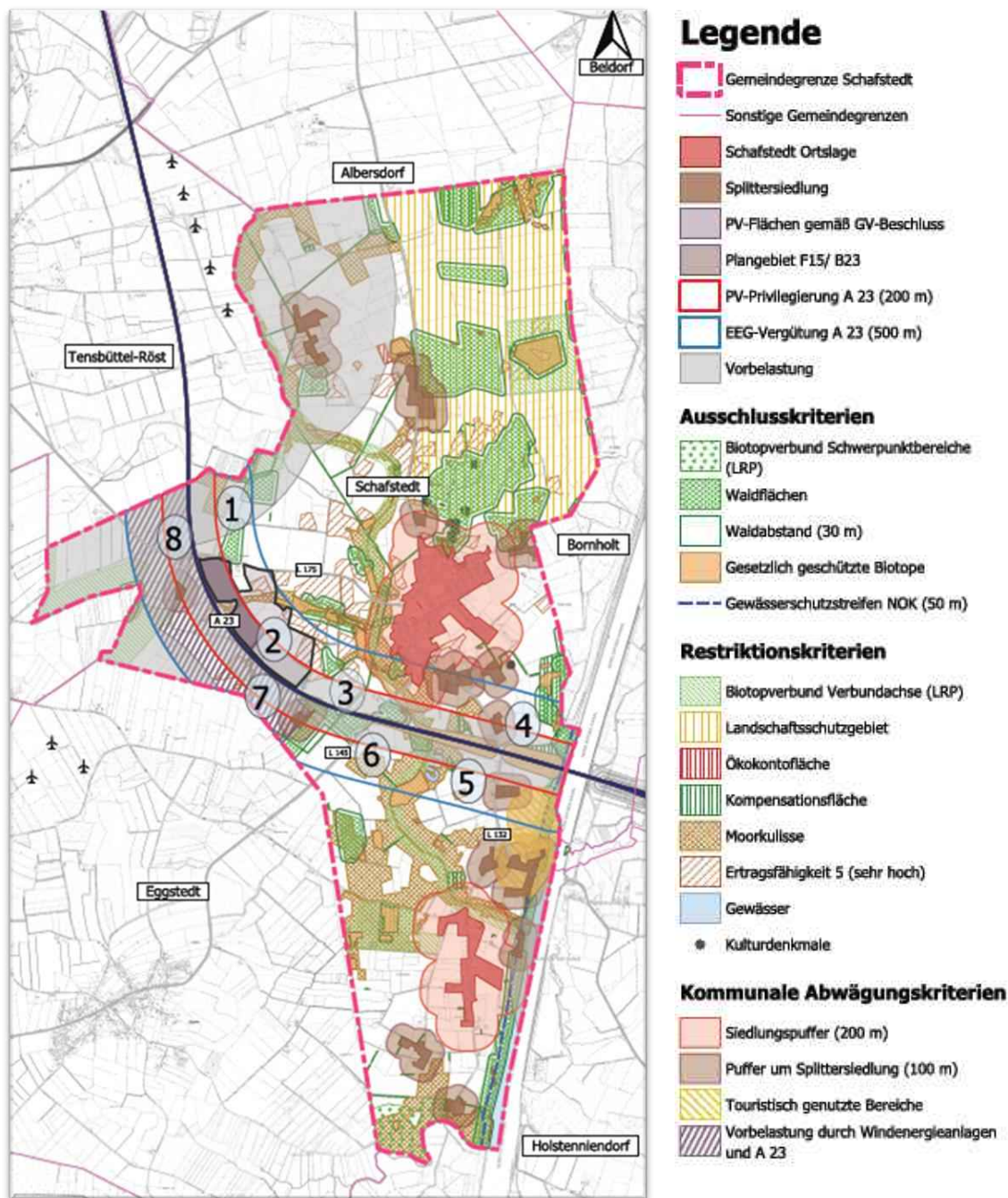


Abbildung 10: Gemeindeflächenpotenzialanalyse Gemeinde Schafstedt

Der gewählte Standort entspricht der Eignungsfläche 2. Konkret beabsichtigt die Gemeinde Schafstedt die Errichtung einer PV-FFA nordöstlich der Autobahn, südlich der Tensbüttler Straße.

Im Hinblick auf die geänderte Förderkulisse wurde auch der 500 m Abstandsbereich mit in die Standortalternativenprüfung aufgenommen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 23 umfassen eine Teilfläche dieses Bereichs. Die Fläche wird durch die Rodenbek, ein lineares Gewässer, durchquert. Darüber hinaus werden in diesem Bereich Moorflächen dargestellt.

Der Standort kann bis auf den Niederungsbereich der Rodenbek als weitgehend freiraumschonend eingestuft werden. Das Landschaftsbild wird durch die im Südwesten verlaufende Bundesautobahn bereits heute beeinträchtigt. Die Flächen selbst sind von der Autobahn jedoch eher nicht einsehbar. Flächen mit fachrechtlichen Ausschlusswirkungen liegen nicht innerhalb des Plangebietes.

Im gemeindeweiten Vergleich stellt das Eignungsgebiet 2 eine Fläche mit besonders guter Eignung dar (vergleiche Flächen 1 bis 6 gemäß Abbildung 10). Dies gilt insbesondere auch einschließlich des 500 m Abstandsbereichs zur A 23.

Im Rahmen der gemeindeweiten Standortalternativenprüfung konnten weitere Potenziale im näheren Umfeld der A 23 aufgezeigt werden.

Die Flächen an der Hochbrücke zum Nord-Ostsee-Kanal weisen jedoch insbesondere aufgrund der Einsehbarkeit durch die Brücke über den Nord-Ostsee-Kanal, des vorhandenen Steilhangs, der bestehenden Splittersiedlungen und des touristischen Potenzials ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Die Flächen in der Nähe des Nord-Ostsee-Kanals sind aus Sicht der Gemeinde insoweit nicht für die Anlage einer Solar-Freiflächenanlage geeignet.

Die Flächen im Bereich des Zubringers zur Bundesautobahn an der L 145 stellen derzeit Suchraumkulissen für ein interkommunales Gewerbegebiet dar und kommen als PV-Standort aktuell nicht in Frage.

Innerhalb der Gemeindegrenze kann aufgrund der Teilprivilegierung von PV-FFA in einem Korridor von 200 m beidseitig der Autobahn eine Kumulierung nicht ausgeschlossen werden. Im östlichen Abschnitt bestehen seitens der Gemeinde hinsichtlich ihrer gewerblichen und touristischen Entwicklungsabsichten anderweitige öffentliche Interessen. Im Bereich Hanroden wird eine privilegierte Entwicklung als eher unwahrscheinlich angesehen.

Eine Kumulation mit anderen PV-Freiflächenanlagen über die Gemeindegrenze Schafstedt hinaus ist nur nördlich entlang der A 23 in einem Abstand von ca. 250 m zur Gemeindegrenze und im Übrigen nicht zu erwarten. Seitens der Nachbargemeinden bestehen keine Aufstellungsbeschlüsse für PV-FFA im 1-Kilometer-Umkreis zur Gemeindegrenze Schafstedt.

Die Gemeinde Schafstedt hat vorliegend beschlossen, sich auf die Flächen nordöstlich der Autobahn und südlich der L 175 zu beschränken. Dies wird auch von fachlicher Seite empfohlen, um den relativ großflächigen Weißflächenanteil zu minimieren. Die Flächen sind auch im 500 m Abstandsbereich zur Autobahn konfliktarm entwickelbar.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und dem derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 23 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung von bis zu 10 MWp geschaffen werden.

Diesem Planungsziel entsprechend wird der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung überwiegend als Sondergebiet -Photovoltaik- gemäß § 5 (2) Nr. 2 b Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 (2) Nr. 12 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. V. m. § 11 (2) (BauNVO) dargestellt.

Innerhalb des Sondergebietes sind die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) zulässig. Darüber hinaus sind Nebenanlagen wie Trafostationen, Umspannstationen, Leitungen, Wechselrichter oder Einzäunungen etc., die mit dem Nutzungszweck und dem Anlagenbetrieb verbunden sind, sowie die zur Herstellung und Wartung erforderliche Zuwegung, zulässig.

Zudem ist laut Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 16.02.2023 die Errichtung von PV-FFA innerhalb der 40 m Anbauverbotszone ausnahmsweise zulässig, soweit die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Grünordnung

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um Flächen für die Landwirtschaft (Intensivacker und artenarmes Grünland sowie Einsaatgrünland) mit einer allgemeinen Bedeutung für Natur und Landschaft.

Das Plangebiet lässt sich in einen nördlichen und einen südlichen Bereich unterteilen. Im Norden befindet sich größtenteils eine Intensivackerfläche sowie Einsaatgrünland. Am südlichen Ende sowie an den Geltungsbereichsgrenzen des nördlichen Bereiches des Plangebietes verlaufen Knicks (HWy §).

Im Süden befindet sich artenarmes Grünland und eine Intensivackerfläche. Zudem verlaufen hier zentral, sowie südwestlich und südöstlich des Plangebietes Knicks.

Knicks weisen eine besondere Bedeutung für Natur- und Landschaft auf und sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Lücken im Bewuchs sind mit zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Ferner befindet sich mit dem im nördlichen Teil des Geltungsbereichs gelegenen Stillgewässer -Teich- ein im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschütztes Biotop. Zudem befinden sich zwei

landschaftsprägende Bäume im nördlichen Geltungsbereich. Diese stellen eine besondere Bedeutung für Natur- und Landschaft dar und sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Zentral im Plangebiet entlang der Rodenbek werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen) -Mähwiese- ausgewiesen. Diese sind durch extensive Nutzung (Mahd) zu dem Biotoptyp ‚artenreiches Grünland‘ zu entwickeln. Beweidung ist auf den SPE-Flächen nicht zulässig.

Die unversiegelten Flächen des Sondergebiets -Photovoltaik- sind durch extensive Nutzung (Mahd und / oder Beweidung) zu dem Biotoptyp ‚artenreiches Grünland‘ zu entwickeln.

Die Umgebung ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen. Zudem befindet sich im Nordosten des Plangebietes ein Wald der gemäß § 24 LWaldG mit einem Waldabstand von 30 m berücksichtigt wird.

Mit den im Plangebiet vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen ist beabsichtigt, die geplante Photovoltaik-Anlage in das Landschaftsbild einzubinden sowie den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren und innerhalb des Plangebietes auszugleichen. Um die Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten, dürfen die PV-Anlagen eine Gesamthöhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch entsprechende Regelungen im städtebaulichen Vertrag gesichert.

3.3 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 23) wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung) erarbeitet und Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen. Nach einer ersten Einschätzung ist bereits absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden (vgl. Umweltbericht, Ziff. 7.2.1).

Nach Maßgabe der UNB wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zusätzlich eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Diese liegt bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vor.

3.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

Da der Flächennutzungsplan nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt, sind detaillierte Angaben zum Umfang der mit der Planung verbundenen Eingriffe sowie zum Ausgleich auf dieser Ebene nicht möglich. Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen können nur grob umrissen werden.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist ein durch die Bundesautobahn 23 vorbelasteter Standort. Zudem handelt es sich in dem Bereich der Rodenbek um einen Niederungsbereich mit Moorflächen. Durch die Standortwahl werden Beeinträchtigungen etwa im Schutzgut Landschaft vermieden, die an anderen Standorten höher ausfallen würden. Aus der im Vorfeld durchgeführten Standortuntersuchung (vgl. Anlage 7.1) ergibt sich, dass der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Vergleich zu Alternativstandorten innerhalb des Gemeindegebietes gut geeignet ist.

Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und im Hinblick auf das Einfügen in die nähere Umgebung wird die Gesamthöhe der PV-Anlagen auf das notwendige Maß begrenzt.

Die nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Zur Einbindung ins Landschaftsbild erfolgt eine Neuanlage und die dauerhafte Erhaltung von Hecken an der östlichen Geltungsbereichsgrenze des südlichen Planabschnittes.

Die SPE-Fläche als Korridor für Großsäuger, wahrt die Lebensraumfunktion der beiden artenschutzrechtlich relevanten Flächen.

Zu den nördlich gelegenen Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG wird der nach § 24 LWaldG geforderte Waldabstand von 30,0 m gewahrt.

Innerhalb des Sondergebiets -Photovoltaik- sind die unversiegelten Flächen durch eine extensive Nutzung (Mahd und / oder Beweidung) zu dem Biotoptyp ‚artenreiches Grünland‘ zu entwickeln. Es erfolgt eine Ansaat standorttypischer Pflanzmischungen aus regionaler Herkunft.

Der Niederungsbereich der Rodenbek sowie weitere am Vorfluter gelegene Bereiche werden als SPE-Flächen ausgewiesen. Diese Flächen weisen eine hohe Wertigkeit im Biotopverbund auf. Die SPE-Flächen im Bereich der Sondergebietsflächen -

Photovoltaik- dienen als Ausgleichsmaßnahmen für die Umsetzung der Freiflächen-Photovol-taikanlage.

Allerdings sind im Zusammenhang mit der auf Teilflächen erforderlichen Flächenversiegelung, aufgrund der durch die geplanten Module verursachten Flächenüberdeckung (insgesamt ca. 70 %) erhebliche, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten, die auszugleichen sind.

Die Flächenversiegelung in Form von Flächenüberdeckungen durch die Module ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Flächen nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen.

Der Umfang des Ausgleichsbedarfes beläuft sich auf ca. 1,65 ha. Der genaue Ausgleichsbedarf sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 23) ermittelt. Die Ausgleichsermittlung orientiert sich am Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, S. 1170).

Insgesamt werden ca. 1,0 ha Ausgleichsfläche im Plangebiet geschaffen. Der verbleibende Ausgleich wird im Rahmen einer Ökokontofläche im Naturraum Geest erbracht.

3.5 Denkmalschutz

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den räumlichen Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans selbst nicht bekannt. Archäologische Denkmale sind auch im Umkreis von 1 km nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Wenn dennoch während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Veränderungen oder Verfärbungen des Bodens entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 DSchG wird hier weitergehend verwiesen.

3.6 Immissionsschutz

3.6.1 Störfallbetriebe

In der Gemeinde Schafstedt oder in relevanter Entfernung zu den Gemeindegrenzen in den Nachbargemeinden befinden sich keine Störfallbetriebe. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV. Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe unzulässig.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schädlichen Umweltauswirkungen und schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

3.6.2 Blendschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in Bezug auf eine mögliche Blendung der Autobahn und Landesstraße sowie der Nachbarbebauung ein Blendschutzgutachten erstellt. Zur Abschirmung der PV-Freiflächenanlage werden neben den Knicks Heckenpflanzungen festgesetzt.

3.7 Verkehrserschließung

Die im Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll durch die bestehende Zuwegung des Flurstücks 6/3 an die Tensbüttler Straße (L 175) angebunden werden.

Das Plangebiet ist somit über den Anschluss an die L 175 an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Südwestlich des Plangebietes verläuft die Bundesautobahn A 23.

Die Anbauverbotszonen sollen die Errichtung von Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der BAB 23 und bis zu 20 m zu L 175 verhindern.

Gemäß Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 16.02.2023 ist im Bereich der BAB 23 innerhalb der 40 m Anbauverbotszone der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, die Errichtung von PV-FFA möglich, sofern straßenbaurechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, nicht entgegenstehen.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Versorgung

Die über die Photovoltaikanlagen erzeugte Energie soll über den Netzanschluss Oldenborstel in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist werden.

Gegebenenfalls erforderliche Telekommunikationsleitungen zur Anlagenüberwachung werden zwischen Vorhabenträger und Netzanbieter direkt geregelt.

4.2 Entsorgung

Im Plangebiet fallen im Zuge des geplanten Vorhabens außerhalb der Bau- und der Rückbauphase kein Abwasser und Abfall an, welcher entsorgt werden muss.

Öffentliche Entsorgungsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Solarmodule bewirken durch den Aufstellwinkel von 20° mit Hilfe des

Niederschlagswassers eine Selbstreinigung. Das Niederschlagswasser der Solarmodule ist vor Ort zu versickern.

5. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist rund 13,7 ha groß. Er gliedert sich wie folgt:

Sondergebiet -Photovoltaik- SO Nord	66.550 m ²	
SO Süd	60.340 m ²	
Sondergebiet -Photovoltaik- gesamt	126.890 m ²	92,6 %
Flächen für Natur und Landschaft SPE-Fläche Nord	8.380 m ²	
SPE-Fläche Süd	1.470 m ²	
SPE-Flächen gesamt	9.850 m ²	7,2 %
Wasserfläche Vorfluter	310 m ²	0,2 %
Gesamt	137.050 m²	100,0 %

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Inhalte und Ziele

6.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (Plangebiet) befindet sich westlich der rund 1 km weit entfernten Ortslage Schafstedt, östlich der Bundesautobahn 23 (A 23) und südlich der Tensbüttler Straße (L 175) und ist insgesamt rund 13,7 ha groß.

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von gliedernden Knicks geprägt.

Durch das Plangebiet verläuft etwa mittig das Fließgewässer Rodenbek, das als Verbandsvorfluter mit der Gewässernummer 01.03 bezeichnet ist.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen ein als Biotop gesetzlich geschütztes Stillgewässer, zwei landschaftsbestimmende Großbäume sowie ein etwa 60 m langer

Knickabschnitt. Im südlichen Bereich des Plangebietes, südlich der Rodenbek, liegen eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche und eine Ackerfläche. Dazwischen und randlich entlang der Landwirtschaftsflächen verlaufen Knicks.

Im Niederungsbereich der Rodenbek liegt Niedermoorboden vor. Die Rodenbek bildet einen lokalen Biotopverbund zu westlich gelegenen Mooren und Gebieten des landesweiten Biotopverbundsystems. Beim Bau der A 23 wurde unterhalb der Autobahn im Bereich der Rodenbek ein wildgerechtes Querungsbauwerk errichtet und ein Regenrückhaltebecken mit weiterem Stillgewässer als Ersatzbiotop naturnah angelegt.

6.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Schafstedt möchte zukünftig einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und dem derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 23 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Die vorgesehenen Flächen erstrecken sich östlich entlang der A 23. Das Plangebiet ragt mit dem nördlichen Teil über den 200 m Korridor hinaus und liegt somit teilweise außerhalb des privilegierten Bereiches.

Um die Auswirkungen des Vorhabens in der Gesamtheit beurteilen zu können und insbesondere mögliche Beeinträchtigungen auf die im Plangebiet befindlichen gesetzlich geschützte Biotope (Knicks und Stillgewässer) sowie den Niederungsbereich der Rodenbek abschätzen und in die Abwägung einstellen zu können, hält die Gemeinde an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 und der damit verbundenen 15. Änderung des Flächennutzungsplans fest.

Planungsziel ist die Überplanung des Änderungsbereiches als Sondergebiet (SO) für Photovoltaik bzw. im Niederungsbereich der Rodenbek als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen).

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 13,7 ha. Die Sondergebietsfläche -Photovoltaik- umfasst rund 12,7 ha.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassen insgesamt rund 1,0 ha Flächengröße. Die Wasserfläche der Rodenbek (Vorfluter) umfasst 310 m² Fläche.

6.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen im Naturhaushalt zu erhalten."

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (2) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten,

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den

Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [...].“

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sind gemäß § 44 (5) BNatSchG bei Eingriffsvorhaben beschränkt auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 2009/147/EG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelästigung ist die TA Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

6.1.4.2 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (Stand 2020) liegt die Gemeinde Schafstedt in einem Landschaftsbereich, der eine besondere Erholungseignung aufweist.

Darüber hinaus werden Ziele des Naturschutzes und der Landesplanung durch das MELUND, bzw. heute das MEKUN, als Oberste Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplänen festgehalten. Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III werden folgende Gebiete mit naturschutzfachlicher Relevanz in der Umgebung des Plangebietes dargestellt:

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Vögel

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Vögel.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

In der Umgebung bis 5,0 km Abstand zum Plangebiet liegen folgende Schutzgebiete:

Natura 2000 - Gebiete

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 besteht aus EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten:

FFH-Gebiet DE 1922-391 „Iselbek mit Lindhorster Teich“ rund 3,2 km südöstlich des Plangebietes.

Landschaftsschutzgebiete

In etwa 2,2 km Entfernung westlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftliches Hochmoor“, gemäß § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG ausgewiesen mit der Verordnung vom 28.12.1972. Ca. 2,0 km östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Riesewohld“, ausgewiesen mit Verordnung des Kreises Dithmarschen vom 03.05.2022.

Flächen des Biotopverbundsystems

In etwa 200 m Entfernung westlich des Plangebietes befindet sich der nächstgelegene Bereich des Gebietes „Moore westlich Schafstedt mit Mühlenbach“ mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Biotopverbundachse). Weitere Bereiche des Biotopverbundsystems (Biotopverbundachse) liegen nördlich und östlich des Plangebietes.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Schafstedt (1997) stellt das Plangebiet im Bestand überwiegend als Landwirtschaftsfläche dar.

Im nördlichen Teilgebiet sind zwei landschaftsprägende Bäume und ein Kleingewässer dargestellt. Zudem sind die im Plangebiet auch aktuell vorhandenen Knicks dargestellt. Südlich der Rodenbek und angrenzend außerhalb des Plangebietes sind zwei Kleingewässer und deren Rand- bzw. Saumbereiche dargestellt.

Für den Bereich des Plangebiets sind im Landschaftsplan keine Planungen und festgehaltenen Zielkonzepte vorgesehen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 27.03.2023, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

6.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

6.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Im Jahr 2022 wurde im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes eine Biotop-typenkartierung durchgeführt, und die Flächen im Plangebiet gemäß Biotopkartieran-leitung Schleswig-Holstein des LLUR differenziert. Die Ergebnisse werden hier auszugs-weise wiedergegeben.

Das Plangebiet umfasst zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche.

Der nördliche und südliche Bereich ist Ackerfläche (Biotopcode AAy).

Im Niederungsbereich der Rodenbek und südlich bis zu einem Knick ist Grünland vor-handen, das den Biotoptypen Einsaatgrünland (Biotopcode GAe) bzw. Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) entspricht.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes liegt ein kleines Stillgewässer (Biotopcode FSy), das als Biotop gesetzlich geschützt ist.

Auf der Ackerfläche im Norden stehen auch zwei landschaftsbestimmende Großbäume (HEy).

Ein etwa 60 m langer Knickabschnitt verläuft im Bereich der südlichen Grenze der Ackerfläche zum Grünland an der Rodenbek-Niederung. Knicks sind ebenfalls als Bio-top gesetzlich geschützt. In dem Knickabschnitt ist der Knickwall degradiert und mit drei Bäumen bestanden.

Der Fließgewässerabschnitt der Rodenbek im Bereich des Plangebietes ist naturnah ausgeprägt und entspricht dem Biotoptyp „Sonstiger naturnaher Bach - FBn“, der ebenfalls als Biotop gesetzlich geschützt ist. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung durch den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen werden dadurch nicht einge-schränkt.

Weitere Knicks verlaufen randlich entlang des Plangebietes sowie im südlichen Bereich zwischen Grünland- und Ackerfläche.

Das Plangebiet hat mit den landwirtschaftlichen Flächen zum überwiegenden Anteil allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Runderlasses zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 09.12.2013).

Die Knicks, das Stillgewässer und der Bachabschnitt Rodenbek sind Elemente von be-sonderer Bedeutung für den Naturschutz und in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen. Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Außerhalb des Geltungsbereiches liegen südlich der Rodenbek zwei Stillgewässer, umgeben von Ruderalflur und Pionierwaldbestand. Die Stillgewässer wurden beim Bau der A 23 angelegt, eines davon als Regenrückhaltebecken zur Autobahn, das weitere Stillgewässer gemäß Unterlagen der Autobahn GmbH als Ersatzbiotop. Beide Stillgewässer wurden naturnah angelegt und entsprechen in der Biotopausprägung – gemäß Angaben aus der landesweiten Biotopkartierung des LLUR - den Biotoptypen „Eutrophes Stillgewässer – FSe“ und „Sonstiges Stillgewässer – FSy“, die als Biotope gesetzlich geschützt sind.

Bei den Stillgewässern außerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich gemäß Angaben der Unteren Wasserbehörde Kreis Dithmarschen zugleich abwassertechnisch um Regenrückhaltebecken mit Klärwirkung, d. h. um eine Abwasserbehandlungsanlage für die A 23.

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur mit der intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche im Plangebiet ist von geringer Strukturvielfalt geprägt und bietet allgemein häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum.

Die Knicks, das Stillgewässer und der Bachabschnitt Rodenbek und der Gehölzsaum weisen ein deutlich höheres Lebensraumpotenzial auf.

Der Niederungsbereich der Rodenbek bietet zudem Funktionen im Habitatverbund für wandernde Tierarten.

Die biologische Diversität ist jedoch aufgrund naher Störungsquellen, wie der angrenzenden Autobahn und der intensiven Landwirtschaftsnutzung im Plangebiet, teilweise beeinträchtigt.

Artenschutzfachliche Bewertung

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen. Die artenschutzrechtliche Beurteilung im Fachbeitrag Artenschutz erfolgt auf Grundlage einer Potenzialanalyse zu Vorkommen relevanter Artengruppen.

Parallel dazu wird im Frühjahr und Frühsommer 2023 eine Brutvogelkartierung (Revierkartierung nach Südbeck) vom Büro Bartels Umweltplanung durchgeführt. Bei den insgesamt 7 Begehungen im Zeitraum April bis Juli werden Beobachtungen von Tieren anderer Artengruppen, z.B. Amphibien, notiert.

Nach erster Einschätzung ist bereits absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. So ist das Stillgewässer von Bebauung freizuhalten und mit ausreichendem Abstand der Überbauung vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Großbäume und Knicks sind weitgehend zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ggf. sind Bauzeitenregelungen erforderlich, um Tötungen und Verletzungen von bodenbrütenden Vögeln ausschließen zu können.

Natura 2000-Gebiete

In der Umgebung bis 5 km Abstand zum Plangebiet liegen folgende Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

- FFH-Gebiet DE 1922-391 „Iselbek mit Lindhorster Teich“ rund 3,2 km südöstlich des Plangebietes.

Biotopverbund

In etwa 200 m Entfernung westlich des Plangebietes befindet sich der nächstgelegene Bereich des Gebietes „Moore westlich Schafstedt mit Mühlenbach“ mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Biotopverbundachse).

Weitere Bereiche des Biotopverbundsystems (Biotopverbundachse) liegen nördlich und östlich des Plangebietes.

Die Rodenbek bildet einen lokalen Biotopverbund zu westlich gelegenen Mooren und Gebieten des landesweiten Biotopverbundsystems.

6.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Das Sondergebiet -Photovoltaik- wird mit PV-Modulen bebaut und eingezäunt.

Das Sondergebiet ist 12,7 ha groß. Mit der Einzäunung ist ein Entzug von Freifläche für wildlebende Tierarten verbunden. Im Bebauungsplan ist für die Einzäunung ein Freihalteabstand zum Boden festzusetzen.

Bestimmte Tierartengruppen, wie Vögel, Fledermäuse und Kleintiere wie Amphibien und Kleinsäuger können die Einzäunungen überwinden bzw. aufgrund des Freihalteabstandes zum Boden passieren. Für andere Artengruppen, wie z.B. größere Wildtiere, wirken die Einzäunungen als Barrieren, so dass die Sondergebietsfläche für sie als Lebensraum entfällt.

Der Niederungsbereich der Rodenbek wird als SPE-Fläche festgesetzt und bleibt daher frei von PV-Modulen. Der Abstand zwischen dem Bachlauf der Rodenbek und dem Sondergebiet -Photovoltaik-im Norden beträgt ca. 50 m. Nach Süden wird ca. 25 m Abstand gehalten.

Das Passieren entlang der Rodenbek bei Wanderbewegungen durch das Plangebiet und im weiteren Verlauf nach Westen durch das wildgerechte Querungsbauwerk unterhalb der Autobahn bleibt daher auch für größere Wildtiere möglich.

Durch die Überplanung als Sondergebietsflächen -Photovoltaik- werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, im Sinne des Runderlasses zur Eingriffsregelung, in Anspruch genommen.

Die Knicks, das Stillgewässer und der Bauchlauf Rodenbek als gesetzlich geschützte Biotope sowie die zwei landschaftsbestimmenden Großbäume im Plangebiet bleiben erhalten.

Die Ausgleichsmaßnahmen, wie die Entwicklung von Extensiv-Grünland, werden im Kapitel 6.4.2 näher beschrieben.

6.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.2.1 Bestand

Die Belange des Boden- und Flächenschutzes werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt im Bereich der Schleswig-Holsteiner Geest und ist naturräumlich der Heide-Itzehoeer Geest zugeordnet.

Angaben zum Boden im Plangebiet werden dem Umweltportal SH entnommen. Dort sind in der Bodenkarte für das Plangebiet angegeben:

- im nördlichen und südlichen Bereich der Bodentyp Pseudogley,
- im Niederungsbereich der Rodenbek Niedermoorboden,
- im Bereich nördlich des Niederungsbereiches Rodenbek der Bodentyp Gley-Podsol,
- im Bereich südlich des Niederungsbereiches Rodenbek der Bodentyp Pseudogley-Podsol.

Der Bereich mit Niedermoorboden wird von der Überplanung als Sondergebiet Photovoltaik weitgehend ausgenommen.

Im Eingriffsbereich liegen überwiegend Böden der naturraumtypischen Bodentypen Pseudogley, Gley-Podsol und Pseudogley-Podsol vor.

Im Eingriffsbereich liegen somit auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders

geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Eingriffsbereich im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

6.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.

Da der Flächennutzungsplan nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt, sind detaillierte Angaben zum Umfang der mit der Planung verbundenen Eingriffe sowie zum Ausgleich auf dieser Ebene nicht möglich. Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen können nur grob umrissen werden.

Die flächenmäßig wesentliche Auswirkung besteht in der Überschirmung der Bodenfläche durch die Solar-Module (PV-Module). Die Überschirmung mit großem Abstand der Modulunterkante zum Boden ist in den Auswirkungen nicht wie Versiegelung einzustufen. Als wesentliche Wirkfaktoren der Überschirmung sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung von Boden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen zu nennen.

Aufgrund der durch die geplanten Module verursachten Flächenüberschirmung (insgesamt ca. 70 % der Sondergebietsfläche), sind erhebliche, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten, die auszugleichen sind.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

6.2.3 Schutzgut Wasser

6.2.3.1 Bestand

Grundwasser

Nach den vorherrschenden Bodentypen sind gemäß Angaben des Umweltportals SH für den überwiegenden Bereich des Plangebietes, mit Ausnahme des Niederungsbereiches der Rodenbek, Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m unter Flur, sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens anzunehmen. Insgesamt ist hier von einer mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Im Niedermoorboden im Bereich der Rodenbek-Niederung ist Grundwasser zeitweilig oberflächennah zu erwarten.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

Oberflächenwasser

Das Fließgewässer Rodenbek im Plangebiet ist ein Verbandsvorfluter mit der Gewässernummer 01.03.

Ein Stillgewässer liegt im nördlichen Bereich des Plangebietes

Außerhalb des Geltungsbereiches liegen südlich der Rodenbek zwei Stillgewässer, die beim Bau der A 23 angelegt wurden. Bei diesen handelt es sich gemäß Angaben der Unteren Wasserbehörde Kreis Dithmarschen abwassertechnisch um Regenrückhaltebecken mit Klärwirkung, d. h. um eine Abwasserbehandlungsanlage für die A 23.

Gemäß Unterlagen der Autobahn GmbH wurden beide Stillgewässer naturnah angelegt, eines davon als Regenrückhaltebecken zur Autobahn, das weitere Stillgewässer als Ersatzbiotop. Beide entsprechen in der Biotopausprägung – gemäß Angaben aus der landesweiten Biotopkartierung des LLUR - den Biotoptypen „Eutrophes Stillgewässer – FSe“ und „Sonstiges Stillgewässer – FSy“, die als Biotope gesetzlich geschützt sind.

6.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Bodenversiegelungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Es werden voraussichtlich überwiegend schmale und punktförmige Flächen versiegelt, so dass anfallendes Niederschlagswasser ortsnahe versickert. Daraus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Grundwasser wird bei Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht berührt.

Die Oberflächengewässer werden bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung an der Rodenbek (Verbandsgewässer) durch den Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen werden durch die Darstellung als Maßnahmenfläche (SPE-Fläche) nicht eingeschränkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

6.2.4.1 Bestand

In seiner Grundaussprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung im Niederungsbereich des Plangebietes und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch mit der Umgebung sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Globaler Klimaschutz durch Nutzung erneuerbarer Energien

Planungszweck ist die Förderung der Nutzung der Sonnenstrahlung als erneuerbare Energiequelle. Der durch Photovoltaik im Plangebiet erzeugte Strom wird ins öffentliche Netz eingespeist.

6.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Durch die Modulflächen entstehende Beschattung des Bodens vermindert in Teilflächen die rasche Aufwärmung. Andererseits können oberhalb der Modulflächen durch Sonneneinstrahlung trockenwarme Lufträume entstehen.

Kleinräumige Veränderungen des Kleinklimas können sich insbesondere im Schutzgut Arten und Biotope auswirken, indem die kleinräumigen Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen verändert werden. Der Luftaustausch mit der Umgebung sorgt für einen gewissen Ausgleich des Kleinklimas.

Die Anlage von Grünland unterhalb und zwischen den Modulreihen sowie die vorhandenen und anzulegenden Gehölzbestände, die die Sondergebiete umgeben, wirken ebenfalls darauf hin, dass das Kleinklima nicht wesentlich verändert wird.

Energie- und klimapolitisch betrachtet leistet die Umsetzung der Planung einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen und damit zur Einsparung der Emissionen des das Globalklima verändernden Kohlendioxid. Sie entspricht damit wichtigen Klimaschutzzielen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene im Sinne der globalen Klimaschutzpolitik.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

6.2.5.1 Bestand

Das Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsraum der Schleswig-Holsteinischen Geest, der durch eine ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet ist. Ferner ist der Landschaftsraum durch die südwestlich an den Geltungsbereich angrenzende Autobahn anthropogen stark überprägt.

Das Plangebiet ist als landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaft, die durch Knicks gegliedert ist, zu beschreiben. Ein Stillgewässer und zwei landschaftsprägende Bäume

kennzeichnen das Plangebiet darüber hinaus. Landschaftsbildprägend ist zudem der Niederungsbereich der Rodenbek, der das Plangebiet etwa mittig durchzieht.

6.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Das Sondergebiet -Photovoltaik- von insgesamt ca. 12,7 ha Flächengröße wird mit PV-Modulen und weiteren Anlagen bebaut und eingezäunt.

Dies führt zu einer Überprägung des Landschaftsbildes durch technische Elemente. Die bisher landwirtschaftlich genutzte Freifläche geht im Bereich der Sondergebiete verloren.

Dies hat in erster Linie Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Landschaftserleben wird in der Form verändert, dass die Offenlandflächen nicht mehr als unbebaute Freiflächen erlebbar sind.

Die freie Zugänglichkeit der Landschaft wird durch das Vorhaben jedoch nicht wesentlich eingeschränkt, da die Freiflächen als landwirtschaftliche Nutzflächen bisher für die Allgemeinheit ebenfalls nicht zugänglich waren.

Die Knicks, das Stillgewässer und die zwei Großbäume als positiv prägende Landschaftselemente bleiben erhalten.

Aufgrund der Erhaltung der Knicks werden die Sondergebiete eingegrünt und die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird in die umgebende Landschaft eingebunden. Auf diese Weise werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert.

Zudem wird durch die Entwicklung der bisher ackerbaulich genutzten Flächen zu artenreichem, extensiv genutztem Grünland auf den SPE-Flächen außerhalb der Sondergebiete eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht, indem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf diesen Flächen gesteigert werden. Die SPE-Flächen sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (abgekürzt SPE) von Boden, Natur und Landschaft, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Durch ausreichende Abstände der Baugrenzen zu den Knicks werden die landschaftsprägenden Funktionen der Knicks erhalten. Dies ist durch Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der Vorbelastung des Gebietes nicht zu erwarten. Durch Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen kann der Eingriff in das Landschaftsbild vermindert werden.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die besondere Eigenart der Landschaft auch bei einer Inanspruchnahme als Sondergebiet -Photovoltaik- nicht wesentlich gemindert wird.

6.2.6 Schutzgut Mensch

6.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) liegt das Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Verkehr

Die im Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll durch die bestehende Zuwegung des Flurstücks 6/3 an die Tensbüttler Straße (L 175) angebunden werden.

Südwestlich des Plangebietes verläuft die Autobahn 23.

Immissionen/ Emissionen

Emissionen von Lärm und Staub sind während der Bauphase möglich. Darüber hinaus ist mit Vibrationen und Erschütterungen im Zuge der Aufstellung der Solarmodule zu rechnen, da die tragenden Metallpfosten in den Untergrund gerammt werden.

Elektromagnetische Strahlung bei der Stromproduktion kann von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatorstationen ausgehen.

In Bezug auf eine mögliche, durch Spiegelung von den Moduloberflächen ausgehende Blendung der Autobahn sowie der Nachbarbebauung ist ein Blendschutzgutachten zu erstellen. Zur Abschirmung der PV-Freiflächenanlage werden neben den Knicks Heckenpflanzungen festgesetzt.

Abwasser/ Abfall

Abfall wird lediglich in der Bauphase sowie bei möglichen Reparaturarbeiten anfallen. Dieser wird ordnungsgemäß entsorgt werden. Während der Betriebsphase werden keine Abfälle anfallen.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Innerhalb des Plangebietes selbst sollen Störfallbetriebe ausgeschlossen werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schädlichen Umweltauswirkungen und schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

6.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Bebauung und Einzäunung der Sondergebiete -Photovoltaik- hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Landschaftserleben wird in der Form verändert, dass die Offenlandflächen nicht mehr als unbebaute Freiflächen erlebbar sind.

Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes durch seine Lage direkt angrenzend an die Autobahn 23 ist die Erholungseignung des Gebietes als gering zu bewerten. Der Niederungsbereich der Rodenbek, der den Landschaftsraum positiv prägt, wird nicht als Sondergebiet -Photovoltaik- überplant.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht auszugehen.

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Das Plangebiet selbst weist keine besondere Erholungsfunktion auf.

Emissionen/ Immissionen

Emissionen von Lärm und Staub sowie Vibrationen und Erschütterungen bleiben temporär auf die Bauphase begrenzt. Elektromagnetische Strahlung und Blendwirkungen bleiben im nichterheblichen Bereich.

Bezüglich einer Blendwirkung durch die geplante Photovoltaikanlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Auswirkungen vermieden werden können.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Immissionen oder Emissionen sind daher nicht zu erwarten.

Abwasser/ Abfall

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Abwasser oder Abfall sind nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den räumlichen Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans selbst nicht bekannt. Archäologische Denkmale sind auch im Umkreis von 1 km nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Wenn dennoch während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Veränderungen oder Verfärbungen des Bodens entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 DSchG wird hier weitergehend verwiesen.

Sonstige Sachgüter

Das Plangebiet wird bisher im deutlich überwiegenden Flächenanteil landwirtschaftlich genutzt.

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich Wohnbebauung. Südwestlich angrenzend verläuft die Straßenverkehrsfläche der Autobahn 23.

6.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmäler

Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern sind nicht zu erwarten.

Sonstige Sachgüter

Ziel der Planung ist es, im Plangebiet auf einem Großteil der Flächen die bisherige landwirtschaftliche Nutzung durch wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik abzulösen. Die Pflege der Sondergebietsflächen erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien der Photovoltaik-Nutzung bzw. naturschutzfachlichen Kriterien.

Teilbereiche des Plangebietes werden als ökologische Ausgleichsflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und überwiegend zu Extensiv-Grünland entwickelt und nach naturschutzfachlichen Kriterien gepflegt.

Das Plangebiet wird durch die Erhaltung von Knicks landschaftlich eingegrünt. Visuelle Auswirkungen auf angrenzende Wohnnutzungen sowie die südwestlich verlaufende Autobahn 23 werden in einem im Bebauungsplanverfahren zu erstellenden Blendschutzgutachten untersucht werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Blendung durch die PV-Module für Anwohner und Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann.

Negative Auswirkungen auf genannte sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch die Überbauung bisher unversiegelter Bodenfläche auch der Anteil an Vegetationsfläche verringert. Durch Verringerung der Verdunstung durch Versiegelung und Vegetationsverlust kann indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden.

Im vorliegenden Fall werden die Flächen in nur geringem Anteil versiegelt und auf den durch PV-Module überstellten Bodenflächen wird eine Grünlandvegetation angelegt.

Auswirkungen auf das Kleinklima sind eher durch die Beschattung unter den Modulen einerseits und die Erhitzung der Modulflächen andererseits zu erwarten.

Durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit den direkt angrenzenden Flächen und der weiteren Umgebung, werden diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Vorhaben nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung	+
	Barrierewirkung des Zauns für größere Tiere	++
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Überbauung und Versiegelung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Flächen	++
Wasser	Reduzierung der Versickerung durch Überbauung und Versiegelung	+
Klima, Luft	Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Versiegelung	+
	Klimaschutz durch Nutzung Solarenergie	O
Landschaft	Überprägung des Landschaftsbildes durch technische Anlagen	+++
Mensch (Erholungseignung)	Nutzungsänderung von Flächen mit geringem Erholungswert	O
Mensch (Emissionen / Immissionen)	Bau- und betriebsbedingte Immissionen	+
	Verkehrsaufkommen	O
Kultur- und Sachgüter	Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Nutzflächen	+
	Archäologisches Interessengebiet	O
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 23 wird die Entwicklung eines Solarparks mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Boden / Fläche, Wasser, Biotop, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Klima / Luft sowie Mensch und Gesundheit (vgl. Ziffer 6.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen.

Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

- Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub sowie Lärm während der Bauphase
- Inanspruchnahme von Flächen durch Überbauung und Einzäunung sowie Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Überschirmung

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden / Fläche sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben anzunehmen (vgl. Ziffer 6.2), die einen Ausgleich erforderlich machen.

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Emissionen (Lärm, Staub, Verkehr, Vibrationen, Erschütterungen)	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen
Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung)	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche
Überbauung & Versiegelung	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche Wasser Klima / Luft Landschaft
Einzäunung von Freiflächen	Biotop, Tiere und Pflanzen Landschaft

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Emissionen (Verkehr / Wartungsarbeiten)	Tiere

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund des Charakters der Planung (Entwicklung eines Solarparks mit PV-FFA) ist nicht mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen oder Strahlung zu rechnen. Starke Erwärmungen der Oberflächen der PV-Module sind infolge der Sonneneinstrahlung möglich, bleiben jedoch ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung.

Emissionen von z. B. Lärm und Staub sowie Vibrationen und Erschütterungen können zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen. Emissionen beim Betrieb werden nicht im erheblichen Bereich liegen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und in der Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen handeln. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Für die Entsorgung von PV-Modulen bestehen ebenfalls Entsorgungswege.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV. Auch innerhalb des Plangebietes selbst sind Störfallbetriebe unzulässig.

Für das im Bebauungsplan geplante Vorhaben sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Von dem Vorhaben selbst gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o.a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Zur Standortfindung für einen Solarpark innerhalb des Gemeindegebietes Schafstedt wurde eine Standortpotenzialanalyse durchgeführt (vgl. Anlage 7.1). Im Ergebnis wurde der Bereich nordöstlich der Autobahn A 23, der im vorliegenden Bebauungsplan überplant wird, als Standort in Schafstedt festgelegt. Eine Erweiterung des Standortes Richtung Osten im 500 m Abstand zur Autobahn wird angestrebt. Weitere Solarparks mit PV-FFA werden seitens der Gemeinde nicht geplant.

Die Gemeinde bemüht sich um die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Umfeld des Knotenpunktes A 23 / L 145. Nachteilige kummulierende Wirkungen sind aktuell nicht zu erkennen.

Kumulierende Wirkungen durch privilegierte Solaranlagen im 200 m Korridor zur Autobahn sind der Gemeinde nicht bekannt. Sie werden als nicht sehr wahrscheinlich eingestuft, können aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die bandartige Entwicklung entlang der Autobahnen ist angesichts des Klimanotstandes politisch gewollt. Aspekte der Gliederung und Einbindung ins Landschaftsbild sind ggf. auf Baugenehmigungsebene zu prüfen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Mit dem Vorhaben der PV-FFA wird ein Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung geleistet. Das Vorhaben hat somit positive Auswirkungen auf das globale Klima. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht zu erwarten.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 6.2 genannten Schutzgüter wurden, soweit relevant, in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

6.3.2 Zusammenfassende Prognose

Mit der Planung sind die in den vorangehenden Abschnitten ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Andererseits können im Zuge der Realisierung der Planung einschließlich der Kompensationsmaßnahmen für Boden, Natur und Landschaft in Einzelaspekten günstige Entwicklungen erreicht werden.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter im Schutzgut Boden / Fläche durch die Inanspruchnahme von Freifläche, für das Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere durch Einzäunung der Sondergebiete sowie durch die Überbauung mit PV-Modulen im Schutzgut Landschaft durch die technische Überprägung der Flächen zu erwarten sind.

Zur Minimierung der Auswirkung auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die mit der Errichtung der PV-Anlagen verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Erhaltung vorhandener Knicks minimiert werden.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen sind für das Schutzgut Boden / Fläche zu erwarten. Diese sind auszugleichen (vgl. Ziffer 6.4.2).

6.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Entwicklung eines Solarparks mit PV-FFA an diesem Standort würde die bisherige Situation im Plangebiet weiterhin bestehen. Die Inanspruchnahme und Einzäunung von Freifläche zur Überbauung mit PV-Modulen würde unterbleiben. Die bisher betriebene intensive Landwirtschaft würde weiter betrieben werden, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt.

Der mit dem Vorhaben geplante Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen und damit zur Einsparung von Kohlendioxid-Emissionen wäre bei Nichtdurchführung der Planung nicht möglich.

6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Da der Flächennutzungsplan nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt, sind detaillierte Angaben zum Umfang der mit der Planung verbundenen Eingriffe sowie zum Ausgleich auf dieser Ebene nicht möglich. Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen können nur grob umrissen werden.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist ein durch die Bundesautobahn 23 vorbelasteter Standort.

Durch die Standortwahl werden Beeinträchtigungen etwa im Schutzgut Landschaft vermieden, die an anderen Standorten höher ausfallen würden. Aus der im Vorfeld durchgeführten Standortuntersuchung (vgl. Anlage 7.1) ergibt sich, dass der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Vergleich zu Alternativstandorten innerhalb des Gemeindegebietes gut geeignet ist.

Der Bereich der Rodenbek als Niederungsbereich mit Moorboden wird von der Überplanung als Sondergebiet -Photovoltaik- ausgenommen.

Im Plangebiet wird zur Verminderung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und im Hinblick auf das Einfügen in die nähere Umgebung die Gesamthöhe der PV-Anlagen auf das notwendige Maß begrenzt.

Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Zur Einbindung ins Landschaftsbild soll zudem eine Neuanlage und die dauerhafte Erhaltung von Hecken an der östlichen Geltungsbereichsgrenze des südlichen Planabschnittes erfolgen.

Der Niederungsbereich der Rodenbek sowie weitere am Vorfluter gelegene Bereiche werden als SPE-Flächen ausgewiesen. Diese Flächen weisen eine hohe Wertigkeit im Biotopverbund auf. Das Passieren entlang der Rodenbek bei Wanderbewegungen durch das Plangebiet und im weiteren Verlauf nach Westen durch das wildgerechte Querungsbauwerk unterhalb der Autobahn bleibt daher auch für größere Wildtiere möglich.

Zu den nördlich gelegenen Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG ist der nach § 24 LWaldG geforderte Waldabstand von 30,0 m zu wahren.

Innerhalb des Sondergebiets -Photovoltaik- sind die unversiegelten Flächen durch eine extensive Nutzung (Mahd und / oder Beweidung) zu dem Biotoptyp „artenreiches

Grünland' zu entwickeln. Es erfolgt eine Ansaat standorttypischer Pflanzmischungen aus regionaler Herkunft.

6.4.2 Ausgleich

Die flächenmäßig wesentliche Auswirkung besteht in der Überschirmung der Bodenfläche durch die Solar-Module (PV-Module). Die Überschirmung mit großem Abstand der Modulunterkante zum Boden ist in den Auswirkungen nicht wie Versiegelung einzustufen. Als wesentliche Wirkfaktoren der Überschirmung sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung von Boden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen zu nennen.

Aufgrund der durch die geplanten Module verursachten Flächenüberschirmung (insgesamt ca. 70 % der Sondergebietsfläche), sind erhebliche, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten, die auszugleichen sind.

Der Ausgleichsbedarf beträgt überschlägig berechnet rund 1,7 ha Fläche.

Der Niederungsbereich der Rodenbek wird als SPE-Fläche ausgewiesen. Diese Flächen beiderseits des Fließgewässers weisen eine hohe Wertigkeit im Biotopverbund auf. Die SPE-Flächen dienen als Ausgleichsmaßnahmen für die Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Größenordnung von 1,0 ha.

Der verbleibende Ausgleich in der Größenordnung von etwa 0,7 ha wird im Rahmen einer Ökokontofläche im Naturraum Geest erbracht.

Der genaue Ausgleichsbedarf sowie die Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 23) zu ermitteln. Die Ausgleichsermittlung orientiert sich am Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, S. 1170).

6.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist ein durch die Bundesautobahn 23 vorbelasteter Standort.

Durch die Standortwahl werden Beeinträchtigungen etwa im Schutzgut Landschaft vermieden, die an anderen Standorten höher ausfallen würden.

Aus der im Vorfeld durchgeführten Standortuntersuchung (vgl. Anlage 7.1) ergibt sich, dass der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Vergleich zu Alternativstandorten innerhalb des Gemeindegebietes gut geeignet ist.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Im Bebauungsplan werden geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen getroffen und im Umweltbericht dargelegt.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die im Bebauungsplan dargelegten Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Im Planbereich sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Gebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafstedt liegt westlich der rund 1 km weit entfernten Ortslage Schafstedt, östlich der Bundesautobahn 23 (A 23) und südlich der Tensbüttler Straße (L 175).

Das Plangebiet ist rund 13,7 ha groß. Es ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von gliedernden Knicks geprägt. Durch das Plangebiet verläuft etwa mittig das Fließgewässer Rodenbek.

Das Plangebiet ist ein durch die angrenzend verlaufende Bundesautobahn 23 vorbelasteter Standort.

Planungsziel ist die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Flächen werden als Sondergebiet -Photovoltaik- im Flächennutzungsplan dargestellt.

Für die Sondergebiete -Photovoltaik- wird im Bestand Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Die Knicks, das Stillgewässer und Großbäume als Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz werden erhalten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden / Fläche durch die Inanspruchnahme von Freifläche durch Einzäunung der Sondergebiete sowie die Überbauung mit PV-Modulen und im Schutzgut Landschaft durch die technische Überprägung der Flächen zu erwarten.

Der Niederungsbereich der Rodenbek bleibt von der Überplanung als Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgenommen. Auf diesen Flächen wird artenreiches Grünland angelegt und extensiv nach Naturschutzkriterien gepflegt. Dadurch wird eine Aufwertung der Flächen in den Schutzgütern Boden, Biotope, Tiere und Pflanzen und im Landschaftsbild erreicht.

Zusätzlich werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebietes der Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
DSCHG SH	Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
LBV-SH / AfPE	- Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 2016, Kiel
LNATSCHG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR -	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
LLUR -	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
LLUR -	Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2022, Flintbek
MELUND -	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020, Kiel
MELUND -	Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017
MELUND, IM	Gemeinsamer Beratungserlasses ‚Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich‘, 2021, Kiel
MELUR, IM -	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel

Gemeinde Schafstedt, _____.____.2023,

(Bürgermeister)

7. Anlagen

7.1 Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen – Erläuterungsbericht: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand 17.08.2023.

Gemeinde Schafstedt

(Kreis Dithmarschen)

Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bearbeitungsstand: 17.08.2023
Projekt-Nr.: 22005

Auftraggeber

Gemeinde Schafstedt über
Solarpark RS-Schafstedt UG & Co. KG
Alte Landstraße 27, 25709 Helse

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 – 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Lage der Gemeinde Schafstedt	3
1.2	Planungsanlass und -ziele	3
2.	Ziele der Raumordnung und des Energierechts	5
2.1	Landesplanung	5
2.2	Regionalplanung	7
2.3	Landschaftsplanung	8
2.4	Beratungserlass für Solar-Freiflächenanlagen	9
2.4.1	Eignungsflächen	9
2.4.2	Flächen mit besonderem Prüferfordernis (Restriktionskriterien)	10
2.4.3	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien)	11
2.5	Ziele des Energierechts	12
3.	Methodik	13
3.1	Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen	15
3.2	Ausschlusskriterien	16
3.3	Restriktionskriterien	18
3.4	Kommunale Abwägungskriterien	20
4.	Standortuntersuchung	21
4.1	Gemeindeweite Potenzialflächenanalyse	21
4.2	Teilprivilegierung von PV-Anlagen	24
4.3	Gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung	25
4.4	Fazit und Zusammenfassung	27
5.	Referenzen	29
6.	Anlagen	30
6.1	Übersichtskarte zur gemeindeweiten Standortpotenzialanalyse	
6.2	Übersichtskarte zur gemeindeübergreifenden Standortalternativenprüfung	
6.3	Potenzialflächenanalyse	

Gemeinde Schafstedt

Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

1. Einleitung

1.1 Lage der Gemeinde Schafstedt

Die Gemeinde Schafstedt liegt im Kreis Dithmarschen unmittelbar westlich des Nord-Ostsee-Kanals. Die Gemeinde wird durch die Bundesautobahn 23 (Heide-Hamburg) durchquert und liegt rund 15 km südöstlich von Heide.

Die Ortslage Schafstedt liegt nördlich der A 23. Südlich der A 23 in unmittelbarer Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal befindet sich zudem der Ortsteil Dückerswisch.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Landesregierung Schleswig-Holstein strebt im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahre 2025 an (zum Vergleich: 2020 lag der Wert laut Statistikamt Nord bei 24,8 Terawattstunden).

Im Hinblick auf die Klimakrise und der aktuellen weltpolitischen Entwicklung, beabsichtigt die Bundesregierung eine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien. In diesem Sinne wurde nun der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Dabei kommt der Solarenergie, insbesondere aufgrund gesunkener Erzeugungskosten, eine große Bedeutung zu. Zentraler Gegenstand der Planung einer Solar-Freiflächenanlage ist die Suche nach einem geeigneten Standort. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

Eine Planungshilfe bietet hier der der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ (Stand: 01.09.2021). Wesentliche Informationen hinsichtlich der Eignung von Flächen und deren Kategorisierung können ebenfalls aus der Fortschreibung zum Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) entnommen werden.

Vor dem Hintergrund werden in der vorliegenden Potenzialflächenanalyse die verschiedenen Ausschluss- und Restriktionskriterien, wie sie beispielsweise aus Umweltbelangen sowie Belangen der Landwirtschaft hervorgehen, für die Gemeinde Schafstedt und die nähere Umgebung genauer betrachtet.

Neben restriktiven Flächeneigenschaften, die für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen oder nur bedingt geeignet sind, befinden sich in der Gemeinde ebenfalls Flächen, die sich vorwiegend aufgrund der Vorbelastung dieser Landschaftsteile besonders gut eignen. Hierbei sollen insbesondere die Flächen identifiziert werden, auf denen gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) der von Solaranlagen produzierte Strom vergütet wird.

Planungsanlass ist ein Vorhaben eines Projektträgers, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Schafstedt nordöstlich der Autobahn (BAB 23) vorsieht.

Im Hinblick auf die einen raumverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien konzentriert sich die folgende Analyse vordergründig auf die Flächen, auf denen der Strom durch das EEG gefördert wird. Dabei handelt es sich im Gemeindegebiet um die Flächen längs der A 23.

Mit Grundsatzbeschluss vom 23.06.2021 hat die Gemeinde Flächen identifiziert, die aus Gemeindesicht vorrangig für die Errichtung von PV-Anlagen vorrangig geeignet sind. Dabei handelt es sich um Flächen östlich der Autobahn. Der Gemeinde war dabei insbesondere auch wichtig, dass hinreichende Abstände zu den Siedlungskernen und den Splittersiedlungen (einschließlich Hanroden) eingehalten werden.

Mit dem ‚Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BauGBuaÄndG)‘ vom 04.01.2023 ist zudem entlang von Bundesautobahnen und übergeordneten Schienenwegen in einer Entfernung von diesen von bis zu 200 m von PV-Freiflächenanlagen erfolgt (vgl. § 35 a) Nr. 8 b BauGB. Steuerungsmöglichkeiten wie z. B. für Windenergieanlagen entsprechend § 35 (3) Satz 3 BauGB wurden nicht eingeführt. Insofern sind Solaranlagen in dem vorstehenden 200-Meter-Korridor zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die EEG-Vergütung erstreckt sich mit einer der letzten EEG-Novellen nicht mehr auf einen 200 m Abstandsstreifen entlang der Autobahn, sondern um einen 500 m breiten Abstandsstreifen.

Die seitens des Projektträgers ins Auge gefasste Fläche geht dabei über den unmittelbaren 200 m Abstandsbereich hinaus. Darüber hinaus sieht die Gemeinde partiell einen erhöhten Abwägungsbedarf. Vor diesem Hintergrund hält die Gemeinde insgesamt an der Bauleitplanung fest.

In diesem Zusammenhang bedarf es weiterhin der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Analyse dient als Grundlage dieser Planungen, insbesondere um die raumordnerische Verträglichkeit nachzuweisen und eine möglichst konfliktarme Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen.

Die vorliegende Untersuchung schließt dabei nunmehr auch den nach EEG förderfähigen 500 m-Abstandsbereich entlang der Autobahn mit ein und trifft eine Abschätzung zur Entwicklung möglicher privilegierter Anlagen entlang des 200 m Korridors zur Autobahn.

Nach Maßgabe des Kreises erfolgt eine gemeindeübergreifende Untersuchung. Dabei wird ein Umkreis von 1.000 m um die Gemeindegrenzen Schafstedt in die Analyse eingeschlossen. Ebenfalls nach Maßgabe des Kreises erfolgt dabei die Abfrage möglicher PV-Planungen in den Nachbargemeinden, auch soweit dies für die hier vorliegenden Ergebnisse der Gemeinde Schafstedt weiterhin nicht für zwingend erforderlich erachtet wird.

2. Ziele der Raumordnung und des Energierechts

2.1 Landesplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2021

Ende 2021 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP 2021) in Kraft getreten. Die Gemeinde Schafstedt liegt im ländlichen Raum. Im Norden liegt das Unterzentrum Albersdorf. Die das Gemeindegebiet durchquerende A 23 wird im LEP 2021 als Landesentwicklungsachse dargestellt.

Die Gemeinde liegt vollständig in einem großräumigen Gebiet für Tourismus und Erholung. Ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft wird westlich des Gemeindegebietes dargestellt.

Der im Osten liegende Nord-Ostsee-Kanal wird als Biotopverbundachse auf Landesebene dargestellt. Im Bereich der Gieselau

südlich von Albersdorf befindet sich eine weitere Biotopverbundachse.

Bezüglich der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen werden insbesondere im LEP 2021 wesentliche Hinweise für die Planung und Standortfindung gegeben. Dabei soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. In diesem Sinne werden im LEP 2021 folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Solarenergie formuliert:

„Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 160, 2 G).

„Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 161, 3 G).

Darüber hinaus werden bestimmte Ausschlusskriterien genannt:

„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 161, Z).

In der Begründung heißt es dazu konkretisierend:

„Aus gesetzlichen Gründen sind folgende Flächen für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 NPG
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 165, B zu Z).

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Planungsraum IV stammt aus dem Jahr 2005. Zu diesem Zeitpunkt war, wie auch unter Ziffer 7.4 (10) des Regionalplans aufgeführt, die Nutzung der Solarenergie noch am Anfang. Daher sind weitergehende Ausführungen bezüglich Solarenergie im aktuell gültigen Regionalplan nicht vertreten. Eine Neuaufstellung / Fortschreibung aller Regionalpläne in Schleswig-Holstein ist derzeit vorgesehen.

Grundsätzlich wird im aktuell gültigen Regionalplan der Ausbau der Solarnutzung als sinnvoll für den Planungsraum angesehen (Ziffer 7.4 (3) RP IV).

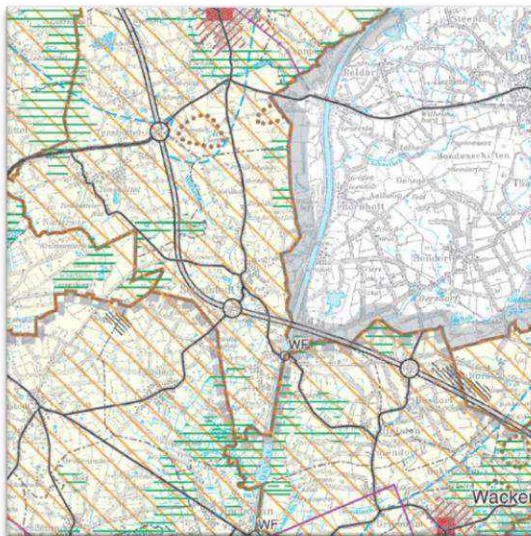


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Stand 2005)

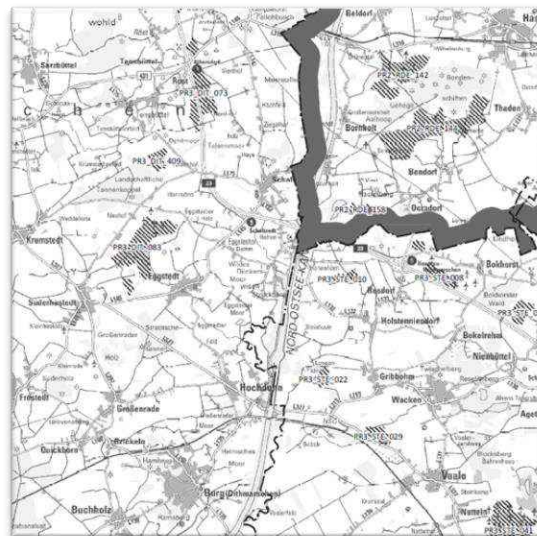


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans -Sachthema Windenergie an Land- (Stand 2020)

Die Karte zum Regionalplan für den Planungsraum IV (Abb. 2) enthält im Wesentlichen ähnliche Darstellungen wie der LEP. Im Regionalplan werden die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft gemäß LEP weiter differenziert und als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Ebenso wie im LEP wird auch im Regionalplan IV das gesamte Gemeindegebiet als Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Schwerpunktbereiche bzw. Kernbereiche für Tourismus weist der aktuell gültige RP IV nicht aus.

Unmittelbar nördlich des Gemeindegebiets befinden sich zwei Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Ende 2020 ist die Teilfortschreibung des Regionalplans für das Sachthema Windenergie an Land in Kraft getreten, in der Vorranggebiete für Windenergie dargestellt werden. Im Umkreis von Schafstedt befinden sich mehrere Vorranggebiete für die Windenergie, die teilweise bereits bebaut sind.

2.3 Landschaftsplanung

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch das MELUND als Oberste Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplänen (Stand 2020) festgehalten.

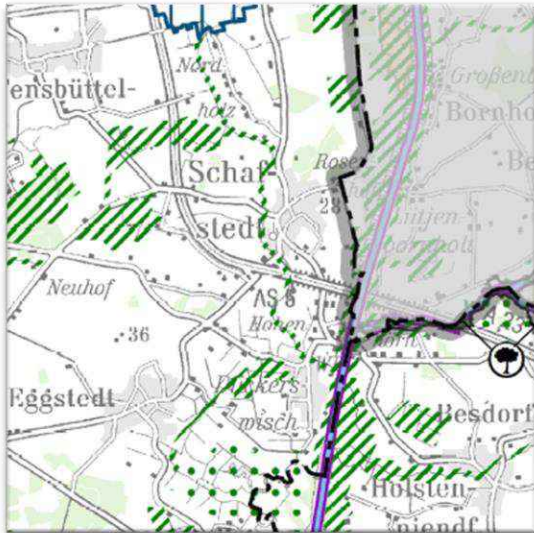


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (2020) - Karte 1

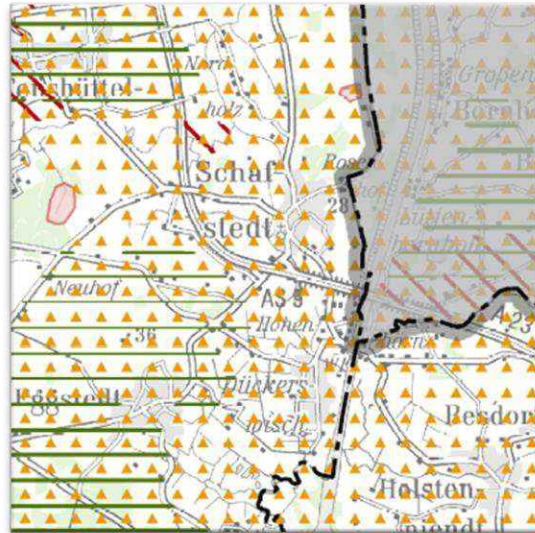


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (2020) - Karte 2

Landschaftlich wird die Gemeinde Schafstedt insbesondere durch die Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal geprägt. Dieser stellt mit seinen Uferkanten gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans eine großflächige Biotop-Nebenverbundachse dar. Als eine weitere wesentliche Nebenverbundachse in der Gemeinde Schafstedt wird unter anderem der Mühlenbach dargestellt. Darüber hinaus befindet sich ein Schwerpunktgebiet eines Biotopverbundsystems im Süden der Gemeinde Schafstedt unmittelbar südlich des Ortsteils Dükkerswisch. Hier liegen großflächige Moorflächen. Zudem befindet sich nördlich der Gemeinde ein Trinkwasserschutzgebiet.

Gemäß Hauptkarte 2 liegt die Gemeinde Schafstedt innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Südwestlich sowie nordwestlich befinden sich durch Knicks geprägte Landschaften. Im Westen liegt das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftliches Hochmoor“, ausgewiesen mit der Verordnung vom 28.12.1972.

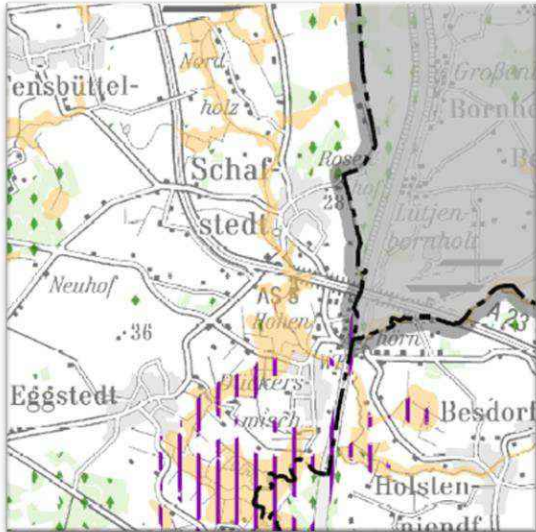


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (2020) - Karte 3

In Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans werden in der Gemeinde Schafstedt Flächen mit klimasensitiven Böden dargestellt, die überwiegend entlang der Gewässerstrukturen (Mühlenbach) und im Bereich der Moorböden vorzufinden sind. Südlich des Ortsteils Dükerswisch befindet sich zudem ein Hochwasserrisikogebiet.

Die Gemeinde Schafstedt verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1998. Die Aussagen der jeweiligen Themenkarten können im Rahmen der Auswertung der Potenzialflächen herangezogen werden.

Im Kreis Dithmarschen sind zudem am 03.05.2022 Verordnungen zu großflächigen Landschaftsschutzgebieten in Kraft getreten. Das in diesem Zuge ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet ‚Riesewohld‘ liegt teilweise im nördlichen Gemeindegebiet östlich der L 145.

2.4 Beratungserlass für Solar-Freiflächenanlagen

Im September 2021 erschien der Gemeinsame Beratungserlass des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ‚Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich‘, der Hilfestellungen für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen gibt. In diesem Sinne werden aus Sicht der Landesbehörden prinzipiell geeignete sowie prinzipiell problematische Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen genannt.

2.4.1 Eignungsflächen

Geeignete Standorte für Solar-Freiflächenanlagen ergeben sich in der Regel durch eine Vorbelastung des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes und ggf. durch bereits vorhandene nutzbare Infrastrukturen, die auch Solar-Freiflächenanlagen dienen können.

Daher kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht (**Eignungsflächen**):

- „- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.“

2.4.2 Flächen mit besonderem Prüferfordernis (Restriktionskriterien)

Flächen, die aufgrund anderer Belange mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Konflikt stehen, werden im Beratungserlass in zwei Kategorien eingeteilt. Die bedingt geeigneten Flächen sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich, unterliegen hier jedoch einem besonderen Prüferfordernis. Die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sind von vorneherein aus der Suchraumkulisse auszuschließen.

„Bedingt geeignete Flächen:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 (1) DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen

- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 (2) und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 (4) BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. LRP SH)
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten [Anm.: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, s.u.]

2.4.3 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien)

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).

- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 (1) Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiet) und Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 (5) LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.v.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).“

2.5 Ziele des Energierechts

Eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung wird ebenfalls durch das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbares-Energien-Gesetz – EEG 2017) begünstigt. Darin wird u. a. das Ziel formuliert, den Anteil der erneuerbaren Energien auf 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 zu steigern. In diesem Zusammenhang soll eine Steigerung der installierten Solaranlagen auf 63 Gigawatt im Jahr 2022 erreicht werden. Im Jahr 2020 lag die installierte Leistung bei rund 53 Gigawatt, rund 4 GW über dem Vorjahreswert.

Schleswig-Holstein will mit 2,4 GW für 2025 zu diesem bundesweiten Ziel beitragen. Im Jahr 2021 lag die installierte Leistung noch bei rund 1,7 GW.

Eine Vergütung einer Solar-Freiflächenanlage nach EEG setzt voraus, dass diese auf bestimmte Bereiche konzentriert wird, die in § 48 EEG wiedergegeben werden. Werden Solaranlagen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes (mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage) aufgestellt, erfolgt eine Vergütung u. a., wenn sich die Anlage

- „auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern errichtet worden ist,
- auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren, oder
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet.“

Am 28. Juli 2022 wurde ein umfangreiches Gesetzespaket für Erneuerbare Energien im Strombereich (sog. Osterpaket) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ab dem 01.01.2023 sind demnach mehr Flächen für Photovoltaik nutzbar und förderfähig.

So wurde unter anderem die Flächenkulisse des EEG auf einen Abstand von 500 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn ausgeweitet. Darüber hinaus werden Floating-PV, Agri-PV und Moor-PV (PV auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden, wenn diese im Zusammenhang mit der Solaranlage dauerhaft wieder vernässt werden) aufgenommen.

3. Methodik

Kriterien

Die Steuerung der Solarenergienutzung erfolgt anhand verschiedener Kriterien, die sich positiv oder negativ auf die Eignung der Flächen als Solar-Freiflächenanlagen auswirken können. Prinzipiell kann zwischen Ausschlusskriterien, also Flächen, auf denen bspw. der Schutzgebietscharakter einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegensteht und Restriktionskriterien, also solchen, die möglicherweise mit der Errichtung von Solaranlagen im Konflikt stehen und daher nur bedingt für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet sind, unterschieden werden.

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass Ausschlusskriterien nicht in die Abwägung eingestellt werden können, da gesetzliche Vorgaben (z. B. ausgewiesene Naturschutzgebiete) oder tatsächliche Gegebenheiten der Solarenergienutzung entgegenstehen.

Restriktionskriterien müssen in der Regel einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Prinzipiell sind diese der Abwägung zugänglich. Ziel dieser Potenzialflächenanalyse ist es allerdings, diejenigen Flächen ausfindig zu machen, die konfliktarm sind und somit möglichst außerhalb der Flächen liegen, die mit Ausschluss- und / oder Restriktionskriterien überlagert sind.

Neben der Ermittlung der Kriterien werden zunächst die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen dargestellt. Bei diesen Eignungsflächen handelt es sich insbesondere um die gemäß § 48 EEG förderfähigen Bereiche sowie die im Beratungserlass erwähnten Flächen. In diesem Zusammenhang erfolgt ebenfalls eine Darstellung der vorbelasteten Landschaftsteile.

Untersuchungsumfang

Die Untersuchung umfasst das gesamte Gemeindegebiet Schafstedt. Zur Beurteilung möglicher Entwicklungen in den Nachbargemeinden wird die Untersuchung auf einen 1-Kilometer-Umkreis um das Gemeindegebiet Schafstedt ausgedehnt. Die Ausschluss- und Restriktionskriterien nach Ziffer 2.4.2 und 2.4.3 werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie in Schafstedt oder im 1-Kilometer-Umkreis vorkommen. Soweit sie unten nicht weiter aufgeführt werden, ist davon auszugehen, dass sie im Untersuchungsraum nicht vorkommen.

Qualität der Kriterien

Auch soweit Ausschlusskriterien ggf. als Ziele der Landesplanung definiert werden, ist ihre Zielqualität vor dem Hintergrund der mehrfach gescheiterten Regionalplanungen zum Sachthema Wind kritisch zu hinterfragen, soweit sie vorliegend betroffen sind.

Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG (am Rande: § 12 LNatSchG bezieht sich auf § 20 BNatSchG) werden explizit auf Basis des § 21 BNatSchG gestützt. Hier sind zu nennen: Nationalparke und nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Diese sind üblicherweise auch unter sonstigen Ausschluss- oder Restriktionskriterien aufgeführt.

Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans sind nicht gleichzusetzen mit den Kriterien nach § 21 BNatSchG. Eine Zielqualität kommt dem Landschaftsrahmenplan nicht zu. Die Anforderungen aus § 21 (4) BNatSchG werden nicht erfüllt. Danach wären die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2), durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Eine rechtliche Sicherung der beschriebenen Form liegt jedoch derzeit nicht vor.

Entsprechend der Maßgabe der Plangenehmigungsbehörde erfolgt dennoch die Übernahme der Ausweisungen des Schwerpunktbereichs des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß Landschaftsrahmenplan.

Die Gemeinde stellt zur Vermeidung eines Abwägungsausfalls rein vorsorglich fest, dass, soweit die innenministerialen Vorgaben rechtlich nicht haltbar sein sollten, auch in abwägender Betrachtung die Flächen des Schwerpunktbereichs gemäß LRP 2020 nicht für besonders geeignet gehalten und nicht für eine Bebauung durch Photovoltaikanlagen vorgesehen werden.

Wald kann im Grundsatz umgewandelt werden und Waldabstand unterschritten werden. Vorliegend bindet aber die Zielvorgabe des MELUND die nachgeordnete Untere Waldbehörde. Im Kontext der kommunalen PV-Planung ist eine Waldumwandlung insoweit nicht zu erwirken. Insofern stellt das Kriterium zwar keinen fachrechtlichen Ausschluss dar, eine fachplanerische Zulässigkeit ist jedoch aktuell und für die Zukunft nicht zu erwarten. Insofern kommt dem Kriterium Ausschlussfunktion zu.

Landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragslage sind im Grundsatz keinen Restriktionen unterworfen. Nach diesseitiger Einschätzung stellen sie ein kommunales Abwägungskriterium dar. Der Vollständigkeit halber sind sie aber im Folgenden (mit diesem Vorbehalt) aufgeführt.

Pufferzonen und Moorkulissen stellen nur in sehr besonderen Situationen fachliche Restriktionen dar. Tendenziell handelt es sich sehr weitgehend um kommunale

Abwägungskriterien. Mooregebiete sind zwischenzeitlich unter bestimmten Rahmenbedingungen sogar nach EEG förderfähig.

3.1 Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen

Im Landesentwicklungsplan sowie im Beratungserlass werden neben Ausschluss- und Restriktionskriterien ebenfalls Flächen hervorgehoben, die sich aufgrund ihrer Lage in bereits vorbelasteten Landschaftsbereichen besonders gut für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eignen. Unbeeinträchtigte oder gar unberührte Landschaftsbereiche sollen auch zukünftig erhalten bleiben und daher bietet es sich ggf. an, die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bereits vorbelasteten Landschaftsteilen zu konzentrieren.

Diese Flächen weisen nicht nur eine gute Eignung aufgrund der vorhandenen Vorbelastung auf, sondern teilweise erfolgt im Rahmen des EEG eine Vergütung des auf diesen Flächen produzierten Stroms. Die folgende Tabelle stellt die förderfähigen Flächen gemäß § 48 EEG dar sowie die Eignungsflächen gemäß dem Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Stand 01.09.2021).

Eignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Beschreibung
Bereits versiegelte Flächen (Beratungserlass) Versiegelte Flächen (gem. § 48 (1) Nr. 3 c) bb) EEG)	nein	Bereits versiegelte Flächen ohne zugewiesene Nutzung (vorwiegend Wohnnutzung, lw. Betriebe) sind nicht in ausreichender Größenordnung vorhanden.
Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien (Beratungserlass) Konversionsflächen (gem. § 48 (1) Nr. 3 c) cc) EEG)	ja, aber Vorrang Artenschutz	Am Nord-Ostsee-Kanal befindet sich eine ehemalige Marine-Ölanlage mit Bunkern. Diese dienen insbesondere Fledermäusen als Quartier. Bei den Ufer- und Randbereichen des NOK handelt es sich überwiegend um Biotopverbundachsen.
Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (Beratungserlass) Flächen längs der Autobahn/ Schienenwegen bis zu 200 m Entfernung (gem. § 48 (1) Nr. 3 c) aa) EEG)	ja	Die BAB 23 durchquert das Gemeindegebiet.
Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Beratungserlass)	ja	Westlich der Gemeinde Schafstedt befinden sich Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die teilweise bereits durch Windenergieanlagen bebaut sind. Teilweise ragen diese in das Untersuchungsgebiet hinein. Zudem verlaufen durch das Gemeindegebiet drei Landesstraßen.

Eignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Beschreibung
Auf, an oder in Gebäuden, die vorrangig nicht der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist gem. § 48 (1) Nr. 1 EEG	ja, aber diese eignen sich nicht für Solar-Freiflächenanlagen	/
Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 S. 1 BauGB durchgeführt worden ist gem. § 48 (1) Nr. 2 EEG	nein	/
Flächen innerhalb eines B.-Plans vor 2003 gem. § 48 (1) Nr. 3 a) EEG	Ja, aber diese eignen sich nicht (überwiegend bebaute Wohnbauflächen)	Bebauungspläne, die vor 2003 in Kraft getreten sind, setzen überwiegend Wohnbauflächen fest, die mittlerweile realisiert wurden
Flächen im Bereich eines B.-Plans, der GI/GE ausweist vor 2010 gem. § 48 (1) Nr. 3 b) EEG	nein	

Tabelle 1: Eignungsflächen gemäß Beratungserlass und förderfähige Flächen gemäß EEG und ihre Verfügbarkeit im Plangebiet

Legende:

	Keine geeigneten Flächen im Gemeindegebiet und der näheren Umgebung
	Geeignete Flächen im Gemeindegebiet und der näheren Umgebung



Abbildung 7: Vorbelastungskarte

Zusammenfassend kann anhand der Abbildung 7 verdeutlicht werden, dass eine wesentliche Vorbelastung im Gemeindegebiet durch die Bundesautobahn 23 entsteht. Darüber hinaus befinden sich mehrere Windparks bzw. ausgewiesene Vorranggebiete Windenergie im Umgebungsbereich, die ebenfalls eine Fernwirkung (hier angenommen die 8-fache Standardanlagenhöhe von 150 m, d. h. ca. 1.200 m) besitzen. Dadurch kommt es teilweise zu einer doppelten Vorbelastung.

Auf Grundlage einer überschlägigen Standortanalyse, die anhand des vorliegenden Erläuterungsberichtes ausdifferenziert wird, wurde ein Aufstellungsbeschluss für die Fläche östlich der Autobahn gefasst.

3.2 Ausschlusskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Flächen werden aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Tatbestände für den Bau von Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Die folgende Aufzählung enthält nur die Ausschlusskriterien, die im Untersuchungsraum vorkommen. Der Betrachtungsraum erstreckt sich über die Flächen der Gemeinde Schafstedt inklusive der näheren Umgebung (bis 1 km).

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Schwerpunktbereiche

Nach Maßgabe des Landes sind die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gemäß Landschaftsrahmenplan als Ausschlusskriterien anzusehen. Auf die methodischen Unschärfen und die Vorbehalte der Gemeinde wurde unter Ziffer 3 hinreichend hingewiesen.

Die Schwerpunktbereiche in der Gemeinde Schafstedt liegen im Süden des Gemeindegebietes. In diesem Bereich befinden sich ebenfalls Moorböden und vermehrt gesetzlich geschützte Biotope.

Waldflächen (inkl. 30 m Abstandspuffer)

Waldflächen sind gemäß LEP und Beratungserlasses für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen. Zusätzlich ist der Schutzabstand zu Waldflächen gemäß § 24 LWaldG von 30 Metern zu berücksichtigen. Flächen im Waldabstand unterliegen zwar aufgrund der Unterschreitungsmöglichkeiten nicht zwangsläufig einer fachrechtlichen Ausschlusswirkung, nach Maßgabe des Landes wird er jedoch aus naturschutzrechtlichen Gründen als Ausschlusskriterium eingeordnet. Zudem sind Flächen in unmittelbarer Nähe zu Baumbeständen ohnehin aufgrund des Schattenwurfes nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist auszuschließen. Sie werden sowohl im LEP als auch im Beratungserlass als Flächen genannt, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Gesetzlich geschützte Biotope wurden in Schleswig-Holstein im Rahmen einer landesweiten Biotopkartierung kartiert. In der Karte zur Potenzialanalyse werden die in den Jahren 2014 bis 2019 erfassten gesetzlich geschützten Biotope dargestellt. Da diese sich in der Regel auf eine bestimmte Prüfkulisse beziehen und nicht vollständig sind, sind im Zuge der Bauleitplanung die jeweiligen Flächen erneut zu kartieren.

Gewässerschutzstreifen

Gemäß LEP 2021 und PV-Erlass ist der Bau von PV-Freiflächenanlagen in Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG ausgeschlossen. Im Gemeindegebiet befindet sich der Nord-Ostsee-Kanal, eine Bundeswasserstraße und ein Gewässer 1. Ordnung. Dementsprechend wurde hier ein Abstand von 50 m zur Uferkante zugrunde gelegt.

Weitergehend ist auch die Landesverordnung vom 15. November 2018 zu beachten, die die Bestimmungen des § 35 LNatSchG ebenfalls auf bestimmte in der dortigen Anlage 1 aufgeführten Gewässer 2. Ordnung ausweitet. Keines der in Dithmarschen aufgeführten Gewässer durchfließt das Gemeindegebiet Schafstedt.

Siedlungsbereiche

Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche sind ebenfalls aus der Suchraumkulisse auszuschließen. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aufgrund ihres Platzbedarfes im Siedlungsbereich nicht realisierbar. Darüber hinaus erfolgt durch die Module eine Beeinträchtigung des Ortsbildes, weshalb die Gemeinde einen gewissen Abstand der Solaranlagen zur Ortslage vorgibt (vgl. Kapitel 3.4 Kommunale Abwägungskriterien). Gleiches gilt für Splittersiedlungen.

3.3 Restriktionskriterien

Flächen, die durch ein Restriktionskriterium überlagert sind, sind grundsätzlich nur bedingt für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Häufig weisen die Flächen ein gewisses Konfliktpotenzial gegenüber der Errichtung flächiger Photovoltaikanlagen auf. Ihnen fällt in der Regel eine besondere Gewichtung bei der Abwägung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu.

Grundsätzlich bedarf es in den meisten Fällen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung, um feststellen zu können, ob der Standort dennoch mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vereinbar ist.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Verbundachsen

Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gelten gemäß Beratungserlass als bedingt geeignete Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Als Teil des Biotopverbundsystems werden u.a. die Uferkanten des Nord-Ostsee-Kanals dargestellt. Diese sind überwiegend bewaldet. Eine weitere Verbundachse im Gemeindegebiet ist der Mühlenbach, der das Gemeindegebiet von Nord nach Süd durchquert und letztendlich im NOK mündet.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In Folge dessen gelten diese Flächen gemäß PV-Erlass als bedingt geeignete Flächen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen. Im Kreis Dithmarschen wurden 2022 neue großflächige Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Unter anderem das Landschaftsschutzgebiet Riesewohld, das sich im Nordosten ebenfalls teilweise auf die Gemeinde Schafstedt erstreckt.

Ertragsflächen des Bodens

Der durch die vielen verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum verursachte Nutzungsdruck hat oftmals zur Folge, dass landwirtschaftliche Flächen weichen müssen. Daher werden im PV-Erlass ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ als bedingt geeignete Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen genannt.

Je höher die Ertragsfähigkeit der Böden ist, desto größer ist die Gewichtung in der Abwägung. Landesweit wurde die Ertragsfähigkeit der Böden (Acker- und Grünland) ermittelt und anhand der Bodenzahl bewertet. Böden mit einer hohen und sehr hohen Ertragsfähigkeit (regional bewertet) sollen vorwiegend für die Nahrungsmittelproduktion vorbehalten werden und werden daher seitens des Landes als Restriktionskriterium eingestuft.

Rechtliche oder abschließend fachliche Bindungen kommen dem Kriterium jedoch nicht zu. Tendenziell handelt es sich um ein Abwägungskriterium der Gemeinde. Für die Gemeinde stellt der Bodenertrag kein wesentliches Kriterium dar. Die Übernahme erfolgt nachrichtlich. In der Gemeinde Schafstedt sowie der näheren Umgebung befinden sich vorwiegend Flächen mit einer geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit. Flächen mit einer hohen Ertragsfähigkeit liegen vorrangig westlich der Ortslage.

Moore

Moore gelten als größter Kohlenstoffspeicher der Erde und werden aufgrund der weiterhin fortschreitenden Entwässerung bzw. Trockenlegung der Moore immer seltener. Nebenbei leisten sie ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt und gelten als Lebensraum für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. für den streng geschützten Moorfrosch (FFH-Art).

Gemäß Beratungserlass gelten (An-) Moorböden als bedingt geeignete Flächen, zumindest wenn es sich um Dauergrünland handelt (gemäß Definition § 3 (1) DGLG). Für diese Flächen besteht zudem ggf. ein Vorkaufsrecht des Landes.

Moorflächen sind in abwägender Betrachtung vorrangig bei entsprechender Großflächigkeit oder im Zusammenhang mit bzw. zur Arrondierung von Biotopverbundflächen oder z.B. Wald relevant. Einzelnen isolierten Moorflächen wird seitens der Gemeinde nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Auch die Vorkaufsrechtskulisse des Landes dürfte sich vorrangig auf den Biotopverbund konzentrieren.

Ökokonto- und Kompensationsflächen

Bei Ökokonto- und Kompensationsflächen handelt es sich in der Regel um Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Kompensationsflächen ergeben sich als Rechtsfolge aus öffentlich-rechtlichen Zulassungen, während Ökokontoflächen der Bevorratung für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme dienen.

Eine einzelfallbezogene Prüfung kann ergeben, dass eine Nutzung der Fläche möglich ist, pauschal ist jedoch aufgrund der Wertigkeit der Flächen nicht davon auszugehen, dass die Flächen bebaut werden können. Darüber hinaus muss das voraussichtlich hohe Ausgleichserfordernis (mindestens 1 : 1, ggf. 1 : 2) berücksichtigt werden.

In der Gemeinde bestehen nur sehr wenige und kleinere Ökokonto- oder Kompensationsflächen.

Kulturdenkmale

Kulturdenkmale haben als Zeugnisse der Zeit einen hohen historischen Wert und unterliegen daher einem besonderen Schutz. Gemäß PV-Erlass gelten Kulturdenkmale und Schutzzonen einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden als bedingt geeignete Flächen. In der Gemeinde Schafstedt handelt es sich bei den Kulturdenkmälern überwiegend um Grabhügel, die sich fast ausschließlich im Wald befinden.

3.4 Kommunale Abwägungskriterien

Die zuvor genannten Kriterien sind überwiegend durch die Landesplanung normiert und im Landesentwicklungsplan oder im Beratungserlass festgehalten worden. Kommunen können im Rahmen ihrer Planungshoheit ebenfalls eigene Kriterien aufstellen, sofern diese begründet dargelegt werden.

Die Gemeinde möchte zum Schutz der Wohnbebauung einen Abstand zu Siedlungen und Splittersiedlungen berücksichtigen. Insbesondere auch die Bebauung Hanroden westlich der Autobahn befindet sich gleichzeitig im Einflussbereich der westlich liegenden Windenergieanlagen, so dass hier keine zusätzliche Belastung erfolgen soll.

Siedlungsabstand (200 m)

Um eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden und zur Gewährleistung der (wohn)baulichen Entwicklung der Gemeinde Schafstedt wird die Ortslage mit einem Siedlungspuffer von 200 m versehen. Prinzipiell steigt zudem die Akzeptanz der Anwohner durch einen ausreichenden Siedlungsabstand der PV-Anlage zur Ortslage.

In diesem Zusammenhang wären die angrenzenden Siedlungsbereiche der Nachbargemeinden ebenfalls in gleichem Sinne zu beachten. Die nahegelegenen Siedlungsfüge der Gemeinden Eggstedt, Tensbüttel-Röst und Hochdonn liegen jedoch mindestens 1.000 m vom Gemeindegebiet entfernt, sodass diese keine Auswirkungen auf im Gemeindegebiet liegende Potenzialflächen haben.

Splittersiedlungen

Splittersiedlungen fehlt das notwendige Gewicht um als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB zu gelten. Bei ihnen handelt es sich in der Regel um eine ungeordnete Ansammlung von Gebäuden, die in einem engeren Bereich liegen, jedoch keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil darstellen oder in einer Beziehung zu einem solchen liegen.

In der Schutzwürdigkeit liegen sie daher unterhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, aufgrund der Wohnnutzung geht jedoch dennoch eine solche hervor. Zur Bebaubarkeit von großflächigen PV-Freiflächenanlagen eignen sie sich aufgrund der bestehenden Struktur nicht. Zu Splittersiedlungen ist nach Maßgabe der Gemeinde ein Abstand von 100 m einzuhalten.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Hanroden 5“ wurde dabei vereinfachend ebenfalls als Splittersiedlung eingestuft und mit einem Abstand von 100 m belegt.

Siedlung Hanroden

Entlang der Straße Hanroden befinden sich in lockerer Folge Wohnbebauungen. Die Gemeinde sieht hier eine Doppelbelastung aus Autobahn im Osten und Windenergieanlagen im Westen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung wird die Gemeinde in diesem Bereich keine Solarplanungen unterstützen.

Tourismus

Mit ihrer Lage unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal erfüllt die Gemeinde eine Funktion als touristische Destination. Zwischen der Kanalfähre und der Hochbrücke Hohenhörn befindet sich ein Campingplatz. Darüber hinaus liegt an der Kanalfähre ein Gastronomie- und Pensionsbetrieb „Kanal 33“, der zuletzt um Stelzenhäuser bzw. Tiny-Houses erweitert wurde.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 21 wird die weitere touristische Entwicklung in diesem Bereich vorbereitet. Die Gemeinde möchte diesen Bereich zukünftig schützen. Dementsprechend soll die Erholungsfunktion an dieser Stelle und der näheren Umgebung auch zukünftig nicht beeinträchtigt werden und ist von PV-Freiflächenanlagen freizuhalten.

4. Standortuntersuchung

Anhand der durchgeführten Standortuntersuchung wird überprüft, ob die vorliegende Planung sich mit den aus der Analyse hervorgehenden Empfehlungen deckt. Hierbei ist zunächst eine gemeindeweite Standortalternativenprüfung erfolgt. Die potenziellen Eignungsflächen sind unter- und gegeneinander abzuwägen. Neben einer gemeindeweiten Überprüfung soll zusätzlich eine gemeindegrenzenübergreifende Standortalternativenprüfung durchgeführt werden.

4.1 Gemeindeweite Potenzialflächenanalyse

Die zuvor beschriebenen Ausschluss- und Restriktionskriterien innerhalb der Gemeinde Schafstedt werden in Abbildung 8 bzw. in der Karte zur Potenzialflächenprüfung (vgl. Anlage 1) dargestellt. Nach Abzug der für Freiflächen-Photovoltaikanlagen relevanten Kriterien verbleiben weiterhin Flächen, die auf dieser Planungsebene betrachtet einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht grundsätzlich entgegenstehen oder ihre Errichtung von vorne herein ausschließen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vordergründig auf den gemäß LEP und Entwurf zum Beratungserlass geeigneten Standorten konzentriert werden. In Schafstedt handelt es sich dabei um die Flächen längs der Autobahn sowie die Flächen im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen. Die vorhandenen Konversionsflächen (ehemaliges Ölmariinelager am NOK) liegen innerhalb einer Biotopverbundachse und weisen eine

artenschutzrechtlich wertvolle Umgebung auf. Daher scheiden sie aus der geeigneten Flächenkulisse aus.

Flächen im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen befinden sich vorwiegend im Nordwesten der Gemeinde Schafstedt. Dort liegen ebenfalls der Ortsteil Nordholz sowie vereinzelte Moor- und Waldflächen. Darüber hinaus sind die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen durch einzelne landwirtschaftliche Hofstellen geprägt.

Grundsätzlich haben die Windenergieanlagen auf die vorhandenen Weißflächen in der Gemeinde Schafstedt eine weniger landschaftsbildbeeinträchtigende Wirkung als die Flächen unmittelbar längs der Autobahn. Darüber hinaus werden PV-Freiflächenanlagen in einem Abstand von 500 m zur Autobahn aktuell durch das EEG gefördert.

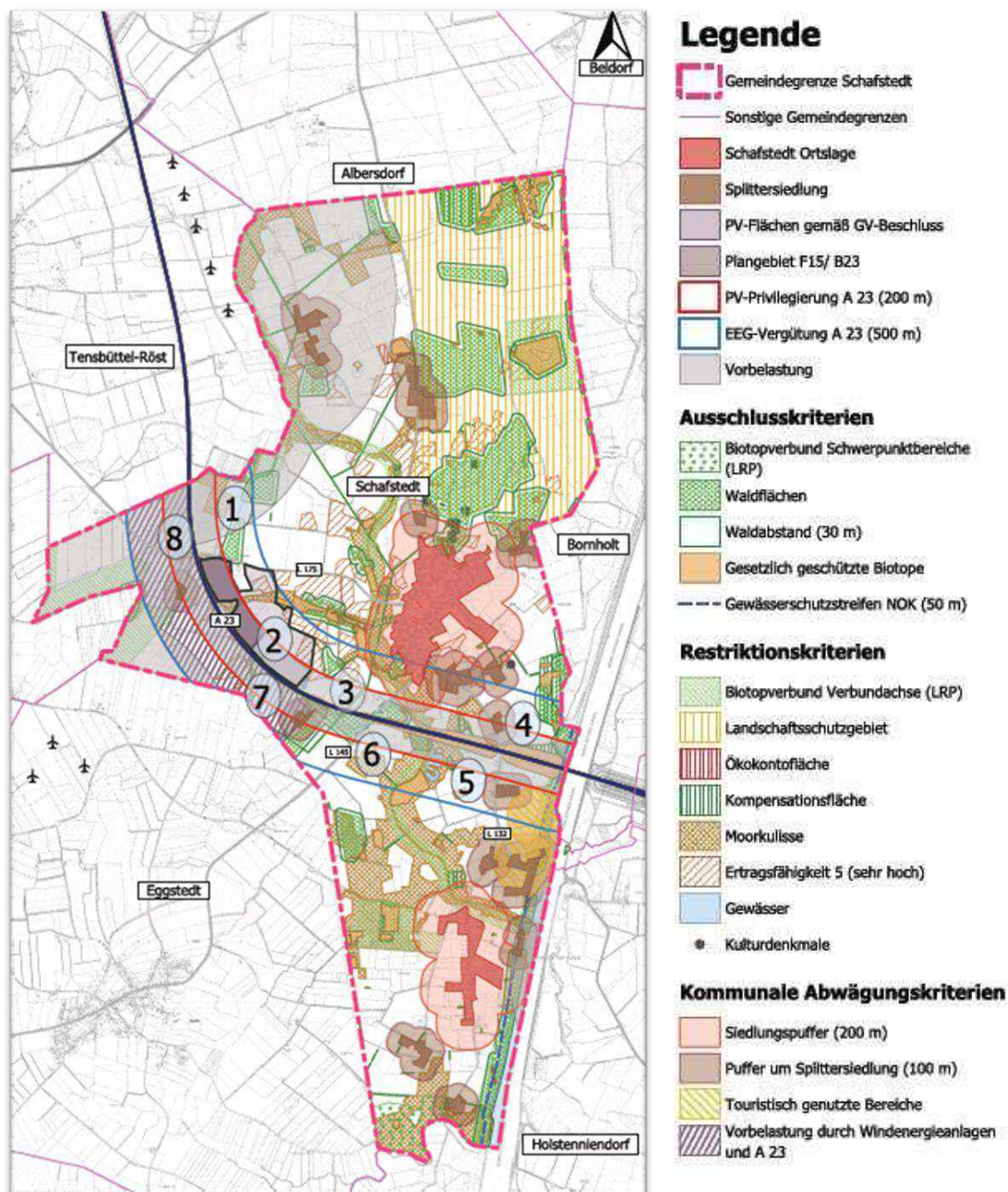


Abbildung 8: Gemeindeweite Standortpotenzialanalyse Gemeinde Schafstedt

Da in der Gemeinde Schafstedt entlang der Autobahn ausreichend Weißflächen vorhanden sind, konzentriert sich diese Analyse im Weiteren auf diese vorbelasteten Flächen. Die Weißflächen entlang der A 23 werden in der Abwägung mit anderen Weißflächen bevorzugt, da hier bereits eine Zäsur der freien Landschaft stattgefunden hat.

Nach Abzug der zuvor genannten Ausschluss-, Restriktions- und Abwägungskriterien in der Gemeinde Schafstedt verbleiben 6 Weißflächen im Bereich der vorbelasteten Landschaftsbereiche entlang der A 23. Die Flächen 7 und 8 werden unter Ziffer 4.2 berücksichtigt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertung der jeweiligen Weißfläche. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung besitzen die Flächen sowohl positive (+) als auch negative (-) Eigenschaften, die entweder für oder eher gegen die Errichtung einer PV-FFA auf der jeweiligen Fläche sprechen. Auf der Suche nach einer geeigneten Fläche sind die jeweiligen Vor- und Nachteile der Flächen in die Abwägung der Gemeinde eingeflossen.

Eignungs- fläche	+	-
1	- Vorbelastung WEA	- im 500 m Abstandsbereich segmentiert durch Wald - begrenzte Flächengröße
2	- großflächige Freifläche im Wesentlichen frei von Restriktionen	- Rodenbek und angrenzende Kleingewässer, - partiell Moorkulisse
3	- / -	- Suchraumkulisse Gewerbegebiet - im 500 m Abstandsbereich segmentiert durch Wald
4	- / -	- angrenzend an Steilhang - hoher Landschaftsbildwert - weiträumige Einsehbarkeit - Segmentierung durch Splittersiedlungen
5	- / -	- Tourismusbereich - angrenzend an Steilhang - hoher Landschaftsbildwert - weiträumige Einsehbarkeit - Segmentierung durch Splittersiedlungen
6	- / -	- Suchraumkulisse Gewerbegebiet - geringe Flächengröße - grenzt an Steilhang (Biotop) - Einsehbarkeit von der Autobahn

Tabelle 1: PV-Weißflächen in Schafstedt und ihre Eignung

Prinzipiell eignen sich die überwiegenden Flächen entlang der A 23 in der Gemeinde Schafstedt für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Die Flächen 4 bis 6 weisen jedoch insbesondere aufgrund der Einsehbarkeit durch die Brücke über den Nord-Ostsee-Kanal, des vorhandenen Steilhangs, der bestehenden Splittersiedlungen und des touristischen Potenzials ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Die Flächen in der Nähe des Nord-Ostsee-Kanals sind aus Sicht der Gemeinde nicht für die Anlage einer Solar-Freiflächenanlage geeignet.

Die Flächen 3 und 6 im Bereich des Zubringers zur Bundesautobahn stellen Suchraumkulissen für ein interkommunales Gewerbegebiet dar und kommen als PV-Standort aktuell nicht in Frage.

Fläche 1 ist neben der Autobahn auch durch Windenergieanlagen vorbelastet. Sie ist allerdings nicht besonders groß. Im 500 m Abstandsbereich liegen Waldflächen, so dass die Fläche deutlich segmentiert würde.

Fläche 2 stellt für den gesamten 500 m Abstandsbereich einen großflächigen Bereich dar, der es zulässt, die Solaranlagen im Gemeindegebiet entsprechend räumlich zu konzentrieren. Er ist abgesehen vom Niederungsbereich der Rodenbek im Wesentlichen frei von Restriktionen.

4.2 Teilprivilegierung von PV-Anlagen

Mit dem ‚Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BauGBuaÄndG)‘ vom 04.01.2023 wurden Flächen in einem Korridor von 200 m entlang der Bundesautobahnen privilegiert. Eine räumliche Steuerung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB wurden den Gemeinden nicht eingeräumt.

Die meisten Restriktionskriterien und die kommunalen Abwägungskriterien dürften i.d.R. keine hinreichenden öffentlichen Belange darstellen, die einer entsprechenden Bebauung entgegenstehen.

Gemäß Erlass ‚Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 8 b BauGB des Ministeriums für Inneres, kommunales, Wohnen und Sport wird landesseitig empfohlen, eine Abschätzung über die Nutzungswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme dieser Flächen vorzunehmen.

Die Gemeinde hält die Flächen am Nord-Ostsee-Kanal (Flächen 4 und 5 nebst Umgebungsbereich) aus Gründen des Landschaftsschutzes und aus touristischen Überlegungen für wenig bis gar nicht geeignet. Ob dies als hinreichender öffentlicher Belang einem Vorhaben entgegengehalten werden kann, wird sich zeigen müssen.

Straßenbaurechtliche Restriktionen sind zu erwarten, aber der Gemeinde nicht abschließend bekannt. Nördlich der Autobahn verbleibt nur ein ca. 80 bis 120 m breiter zum Böschungsfuß der Autobahn. Dieser liegt im Schatten der Böschungsbauten und ist insoweit nur begrenzt geeignet. Südlich der Autobahn ist ebenfalls nur ein schmaler Bereich bebaubar. Die Flächen sind teilweise kleinteilig parzelliert, so dass eine großflächige Umsetzung erschwert würde.

Entlang des Autobahnzubringers (Flächen 3 und 6 nebst Umgebungsbereich) befinden sich beidseitig der L 145 Suchraumflächen für ein interkommunales Gewerbegebiet. Bis zum Abschluss dieses Prozesses bestehen seitens der Gemeinde öffentliche Belange, die einer Nutzung als PV-Standort entgegenstehen.

Die Flächen im Bereich Hanroden (7 und 8) befinden sich überwiegend in Händen landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, die nach Kenntnis der Gemeinde den Fokus auf die landwirtschaftliche Nutzung Ihrer Flächen legen. Eine Umnutzung ist nicht wahrscheinlich. Im südlichen Bereich Hanroden herrschen kleinteilige

Grundstücksparzellierungen in Verbindung mit den dort liegenden Wohngebäuden vor. Eine wirtschaftliche PV-Nutzung dürfte hier deutlich erschwert sein.

4.3 Gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung

Abbildung 9 stellt die Ausschluss- und Restriktionskriterien und Abwägungskriterien der Gemeinde zusammengefasst flächenhaft dar. Zudem werden die Vorbelastungen und darunter ebenfalls die nach EEG förderfähigen Flächen (entlang A 23) im Umgebungsbereich der Gemeinde aufgezeigt. Der Anlage 2 kann eine Übersichtskarte mit den jeweiligen Kriterien in Detaildarstellung entnommen werden.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde auf die Darstellung kommunaler Abwägungskriterien verzichtet. Die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit sind entsprechend dargestellt.

In der gemeindeübergreifenden Standortanalyse wird deutlich, dass sich bei Betrachtung der vorbelasteten Landschaftsbereiche insbesondere die in Kapitel 4.1 genannten, in der Gemeinde Schafstedt liegenden Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eignen.

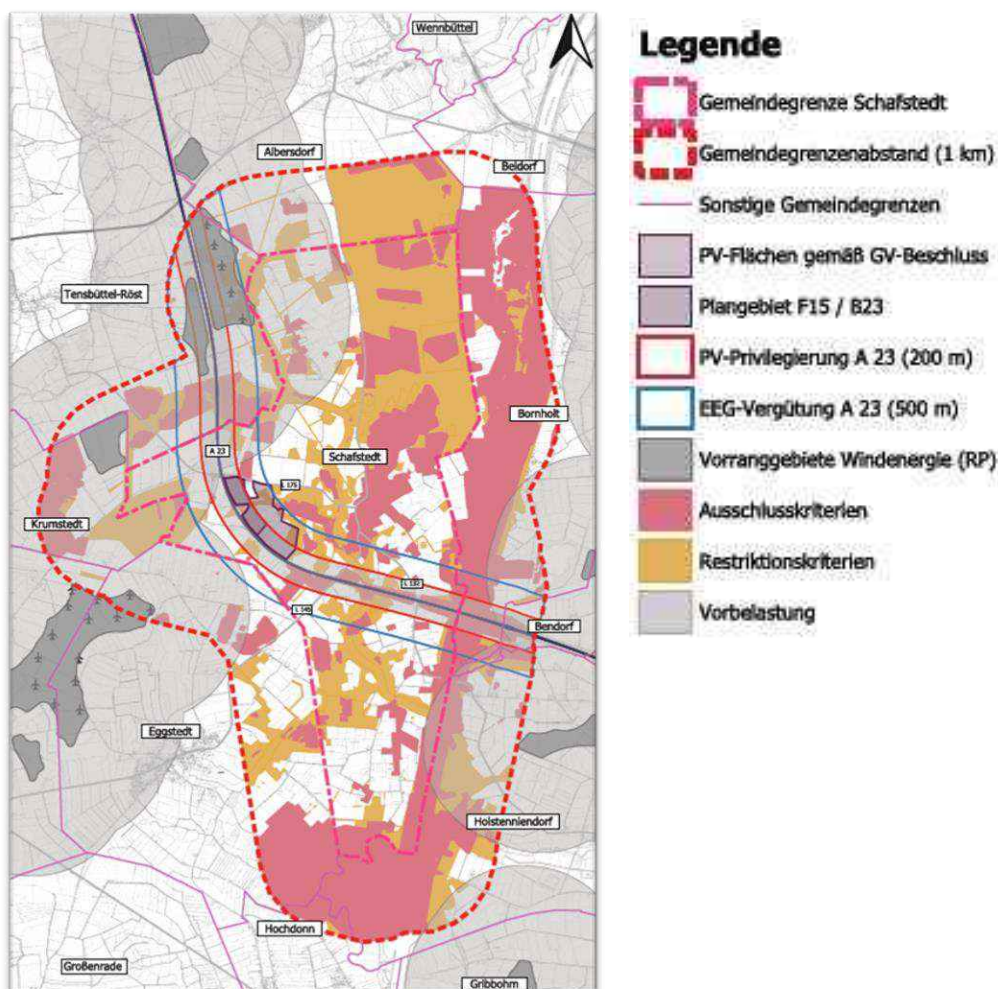


Abbildung 9: Gemeindeübergreifende Standortanalyse Gemeinde Schafstedt

Da es mit der Analyse vorrangig darum geht, Kumulationen mit anderen Planungen außerhalb des Gemeindegebietes zu erfassen, beschränkt sich die Auswertungen entsprechend der Vorauswahl der Gemeinde Schafstedt auf Flächen in Verlängerung der 500 m Korridore entlang der Autobahn.

Weiter östlich der von der Gemeinde ins Auge gefassten Flächen entlang der A 23 liegen wie in der Gemeinde Schafstedt selbst nördlich und südlich der Autobahn artenreiche Steilhänge, die als gesetzlich geschützte Biotope gelten. Darüber hinaus fallen diese Flächen aus dem Untersuchungsrahmen heraus, da sie durch die Zäsur des Nord-Ostsee-Kanals keine nähere Verbindung zu der Gemeinde Schafstedt aufweisen.

Weiter nördlich der Autobahn befinden sich mehrere größere Windparks und weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Es besteht jedoch eine Zäsur aus Niederungsbereich mit Biotopverbundflächen und Waldbeständen, die in ca. 250 m Abstand zur Gemeindegrenze die Bebauungsmöglichkeiten unterbrechen.

In Bereichen, wo die Gemeinde selbst nicht plant, ist außerhalb der Autobahn keine Kumulation zu erwarten. Dennoch wurde seitens der Fachbehörden eine Abfrage der Nachbargemeinden gefordert. Diese liegt zwischenzeitlich mit Abfragedatum vom 17.04.2023 vor.

Seitens der Gemeinden Albersdorf, Tensbüttel-Röst und Krumstedt liegen nach Auskunft der Verwaltung jeweils Grundsatzbeschlüsse vor, dass Planungen zu Freiflächenanlagen nicht eingeleitet werden sollen. Für die Gemeinden Eggstedt und Hochdonn sind aktuell keine PV-Freiflächenanlagen geplant.

In Holstenniendorf besteht ein Aufstellungsbeschluss für eine kleinere Freiflächenanlage im Umfeld einer Biogasanlage in ca. 5 km Abstand zum Gemeindegebiet Schafstedt (Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Holstenniendorf“).

In der Gemeinde Bendorf bestehen Planungsabsichten mehrerer Vorhabenträger u. a. östlich der Autobahnbrücke im 1-Kilometer-Umreis zu Schafstedt. Seitens der Gemeinde wurde jedoch aktuell auf Grundlage eines gemeindeweiten Kriterienkatalogs nur ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Bendorf-Keller“ in über 5 km Abstand zu den Gemeindegrenzen von Schafstedt beschlossen.

In der Gemeinde Bornholdt sind der Verwaltung aktuell keine Vorhaben bekannt. In der Gemeinde Beldorf gab es Planungsabsichten mehrerer Vorhabenträger, insbesondere im näheren Umfeld des NOK. Auf Grundlage eines gemeindeweiten Kriterienkatalogs ist bislang jedoch nur ein Aufstellungsbeschluss für eine größere Freiflächenanlage nördlich der L 316 beidseitig der Eisenbahnlinie gefasst worden (Bebauungsplan Nr. 4 „Bürgersolarpark Beldorf“). Dieser liegt in etwa 2 km Abstand zur Gemeindegrenze Schafstedt.

Eine Kumulierung mit anderen PV-Freiflächenanlagen ist insoweit nur nördlich entlang der A 23 bis zu ca. 250 m über die Gemeindegrenze Schafstedt hinaus und im Übrigen nicht zu erwarten.

4.4 Fazit und Zusammenfassung

In der Gemeinde Schafstedt befinden sich durch die A 23 gemäß PV-Erlass geeignete Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Zudem ist eine Förderung nach EEG möglich. Der Standortanalyse liegt ein Vorhaben zugrunde, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage östlich der Autobahn und südlich der Tensbütteler Straße (L 175) vorsieht.

Der gewählte Standort kann als weitgehend freiraumschonend eingestuft werden. Das Landschaftsbild wird durch die im Südwesten verlaufende Bundesautobahn bereits heute beeinträchtigt. Die Flächen selbst sind von der Autobahn jedoch eher nicht einsehbar.

Flächen mit fachrechtlichen Ausschlusswirkungen liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Im gemeindeweiten Vergleich stellt das Plangebiet eine Fläche mit besonders guter Eignung dar. Dies gilt insbesondere auch einschließlich des 500 m Abstandsreichs zur A 23.

Der gewählte Standort entspricht der Eignungsfläche 2. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 23 umfassen eine Teilfläche dieses Bereichs. Die Fläche wird durch die Rodenbek, ein lineares Gewässer, durchquert. Darüber hinaus werden in diesem Bereich Moorflächen dargestellt.

Darüber hinaus liegen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes zwei Teiche, die als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt sind. Eine Beeinträchtigung durch angrenzende PV-Freiflächenanlagen ist nicht wahrscheinlich.

Im Rahmen der gemeindeweiten Standortalternativenprüfung konnten weitere Potenziale im näheren Umfeld der A 23 aufgezeigt werden.

Die Flächen an der Hochbrücke zum Nord-Ostsee-Kanal weisen jedoch insbesondere aufgrund der Einsehbarkeit durch die Brücke über den Nord-Ostsee-Kanal, des vorhandenen Steilhangs, der bestehenden Splittersiedlungen und des touristischen Potenzials ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Die Flächen in der Nähe des Nord-Ostsee-Kanals sind aus Sicht der Gemeinde insoweit nicht für die Anlage einer Solar-Freiflächenanlage geeignet.

Die Flächen im Bereich des Zubringers zur Bundesautobahn an der L 145 stellen derzeit Suchraumkulissen für ein interkommunales Gewerbegebiet dar und kommen als PV-Standort aktuell nicht in Frage.

Innerhalb der Gemeindegrenze kann aufgrund der Teilprivilegierung von PV-FFA in einem Korridor von 200 m beidseitig der Autobahn eine Kumulierung nicht ausgeschlossen werden. Im östlichen Abschnitt bestehen seitens der Gemeinde hinsichtlich ihrer gewerblichen und touristischen Entwicklungsabsichten anderweitige öffentliche Interessen. Im Bereich Hanroden wird eine privilegierte Entwicklung als eher unwahrscheinlich angesehen.

Eine Kumulation mit anderen PV-Freiflächenanlagen über die Gemeindegrenze Schafstedt hinaus ist nur nördlich entlang der A 23 in einem Abstand von ca. 250 m zur Gemeindegrenze und im Übrigen nicht zu erwarten.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 17.08.2023

Dipl.-Ing. Bernd Philipp

5. Referenzen

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2020): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2021): Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Land Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (2023): Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 8 b BauGB; Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden und für die Bauleitplanung der Gemeinden

Schleswig-Holstein, DigitalAtlasNord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> (Umweltatlas)

Schleswig-Holstein, Landschaftsrahmenplanung, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/lp_03_Landschaftsrahmenplanung.html (Metadaten GIS)

Schleswig-Holstein, Open-Data SH, https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset?organization=llur&res_format=shp (Schutzgebiete GIS)

6. Anlagen

6.1 Übersichtskarte zur gemeindeweiten Standortpotenzialanalyse

Standortpotenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Schafstedt: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand 17.08.2023

6.2 Übersichtskarte zur gemeindeübergreifenden Standortalternativenprüfung

Standortpotenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Schafstedt und der näheren Umgebung: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand 17.08.2023

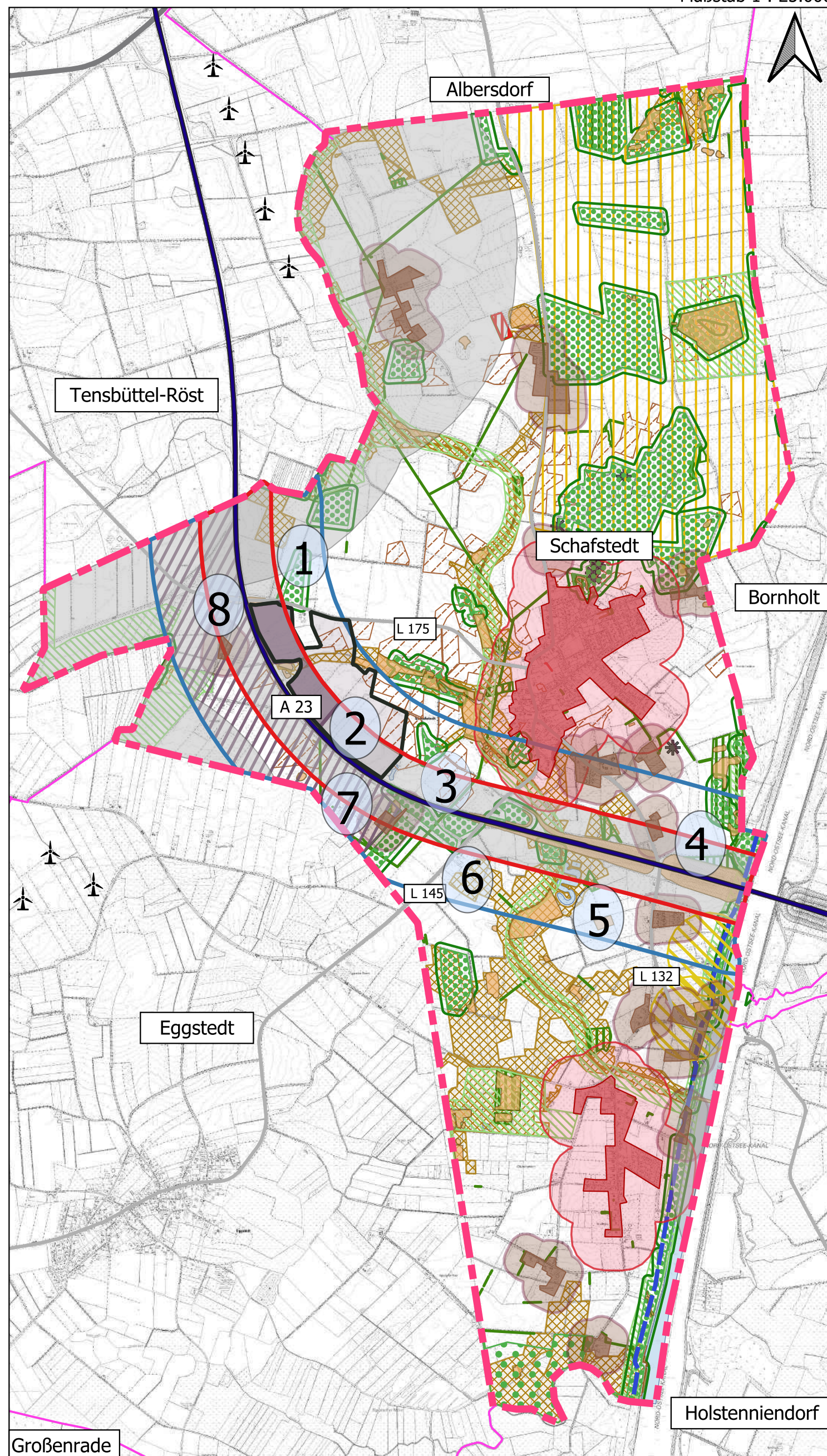
6.3 Potenzialflächenanalyse

Gemeindeweite Standortpotenzialflächenanalyse PV-Freiflächenanlagen, Powerpointpräsentation: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 17.08.2023

Gemeinde Schafstedt

Gemeindeweite Standortpotenzialanalyse für PV-Freiflächenanlagen

Maßstab 1 : 25.000



Legende

- Gemeindegrenze Schafstedt
- Sonstige Gemeindegrenzen
- Schafstedt Ortslage
- Splittersiedlung
- Plangebiet F15/ B23
- PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
- PV-Privilegierung A 23 (200 m)
- EEG-Vergütung A 23 (500 m)
- Vorbelastung

Ausschlusskriterien

- Biotopverbund Schwerpunktbereiche (LRP)
- Waldflächen
- Waldabstand (30 m)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Gewässerschutzstreifen NOK (50 m)

Restriktionskriterien

- Biotopverbund Verbundachse (LRP)
- Landschaftsschutzgebiet
- Ökokontofläche
- Kompensationsfläche
- Moorkulisse
- Ertragsfähigkeit 5 (sehr hoch)
- Gewässer
- Kulturdenkmale

Kommunale Abwägungskriterien

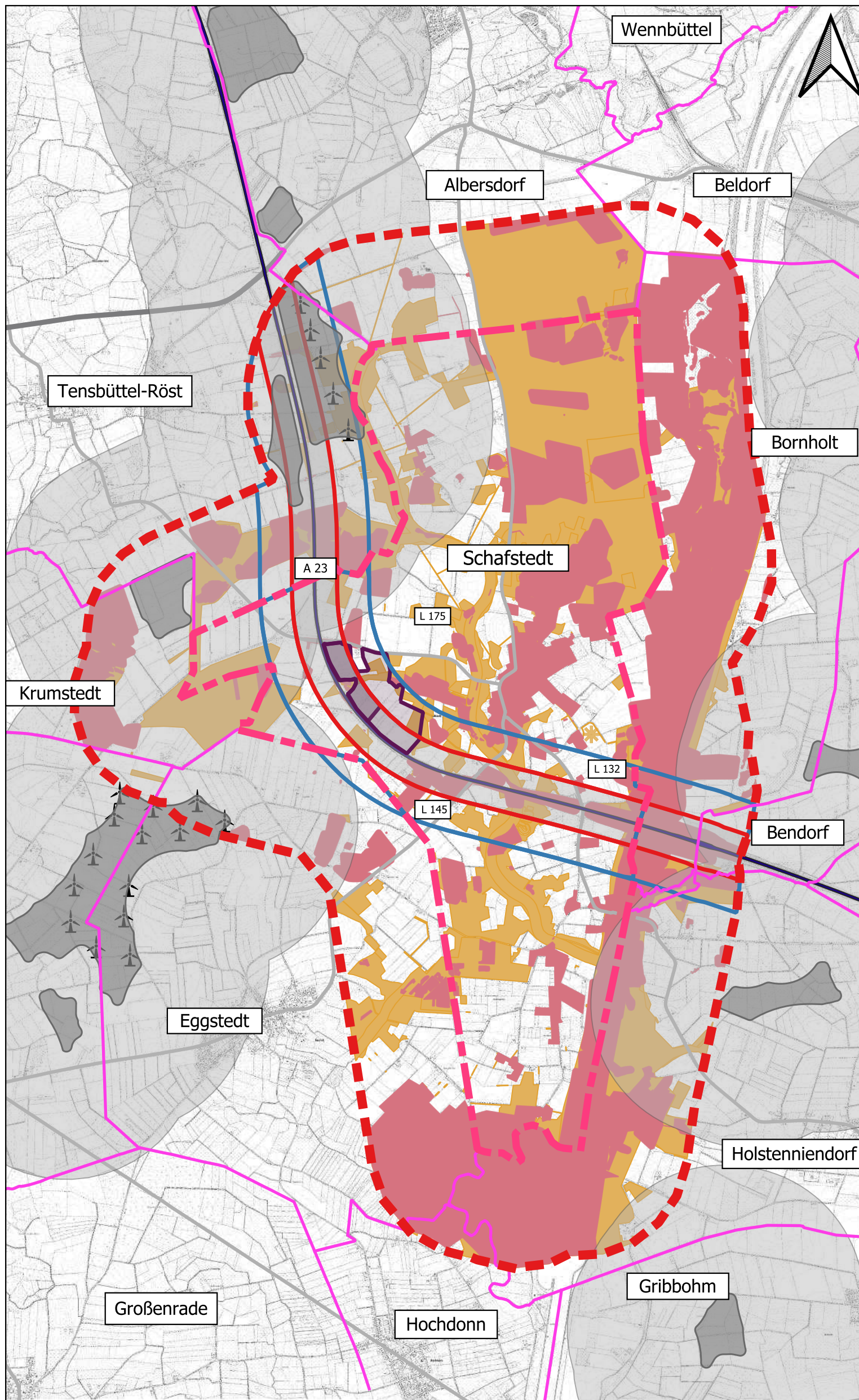
- Siedlungspuffer (200 m)
- Puffer um Splittersiedlung (100 m)
- Touristisch genutzte Bereiche
- Vorbelastung durch Windenergieanlagen und A 23



Gemeinde Schafstedt

Gemeindeübergreifende Standortpotenzialanalyse für PV-Freiflächenanlagen

Maßstab 1 : 40.000



Legende

- Gemeindegrenze Schafstedt
- Gemeindegrenzenabstand (1 km)
- Sonstige Gemeindegrenzen
- PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
- Plangebiet F15 / B23
- PV-Privilegierung A 23 (200 m)
- EEG-Vergütung A 23 (500 m)
- Vorranggebiete Windenergie (RP)
- Ausschlusskriterien
- Restriktionskriterien
- Vorbelastung



Gemeinde Schafstedt

Gemeindeweite Standortpotenzialanalyse PV-Freiflächenanlagen

Stand : 17.08.2023

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 01
Fax 04835 - 97 838 02

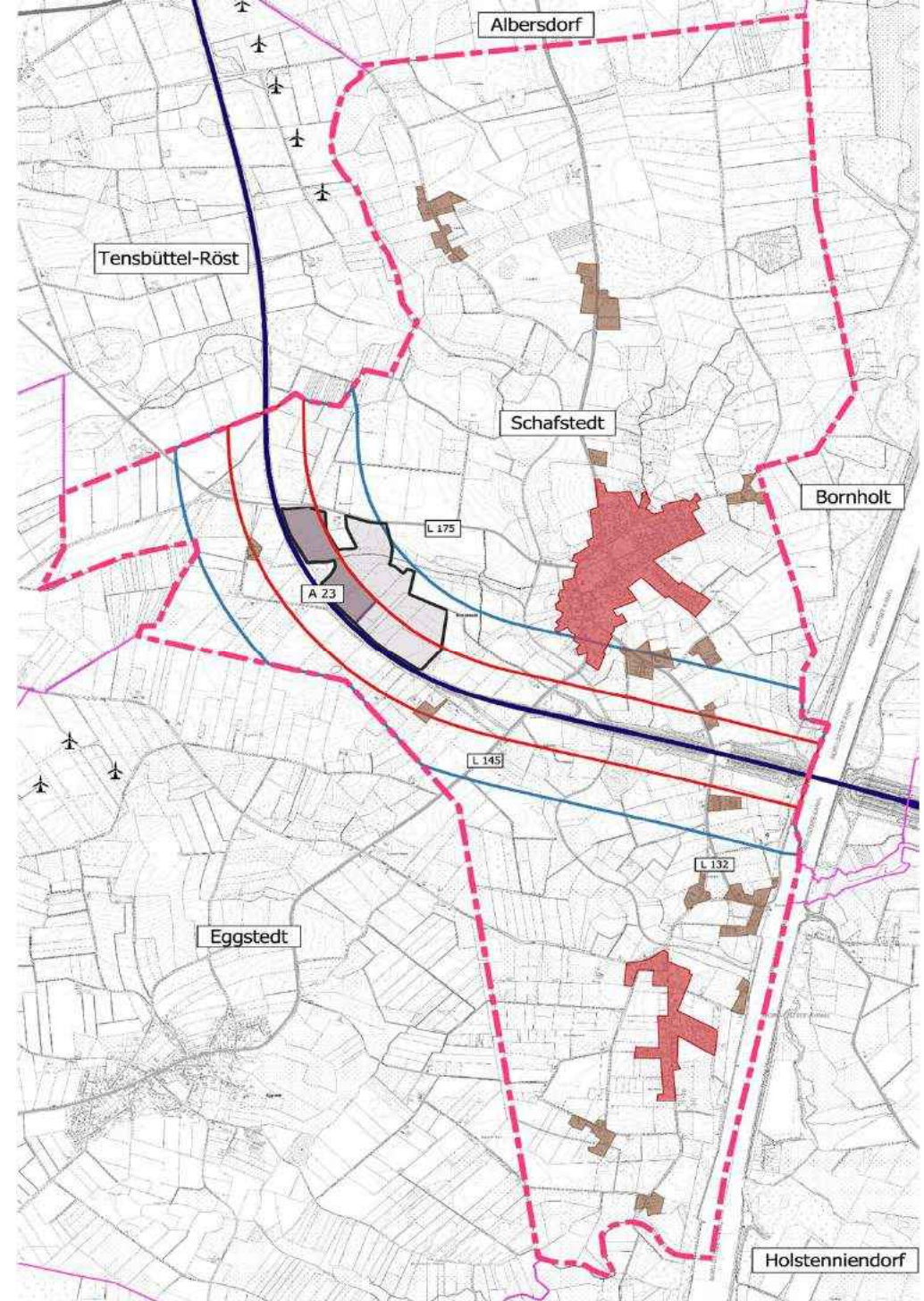
Planungsbüro
Philipp 

Gemeinde Schafstedt

Übersichtskarte PV-Flächen

Legende

-  Gemeindegrenze Schafstedt
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Schafstedt Ortslage
-  Splittersiedlung
-  PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
-  Plangebiet F15/ B23
-  PV-Privilegierung A 23 (200 m)
-  EEG-Vergütung A 23 (500 m)

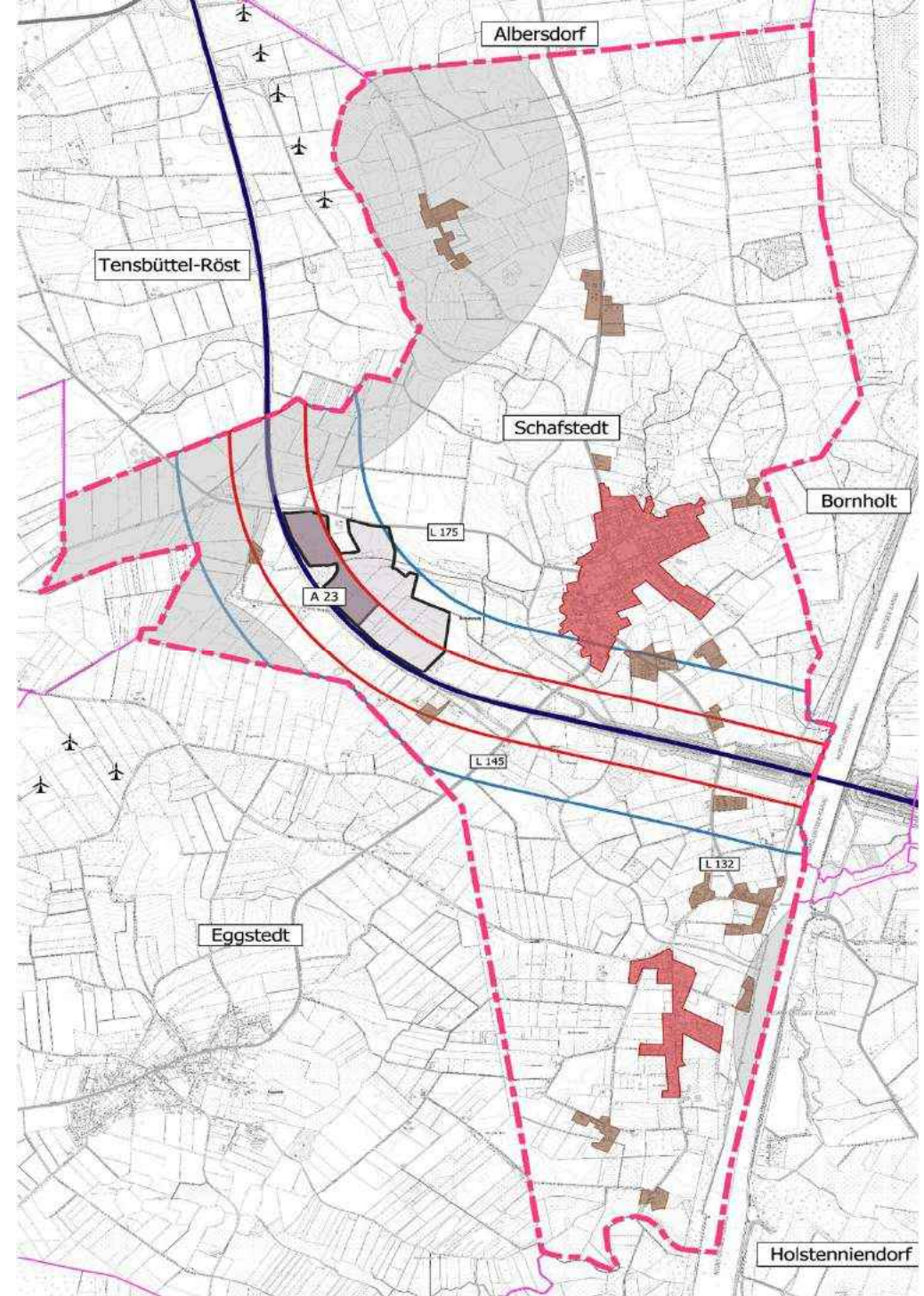


Gemeinde Schafstedt

Vorbelastung gemeindewweit

Legende

-  Gemeindegrenze Schafstedt
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Schafstedt Ortslage
-  Splittersiedlung
-  PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
-  Plangebiet F15/ B23
-  PV-Privilegierung A 23 (200 m)
-  EEG-Vergütung A 23 (500 m)
-  Vorbelastung



Gemeinde Schafstedt

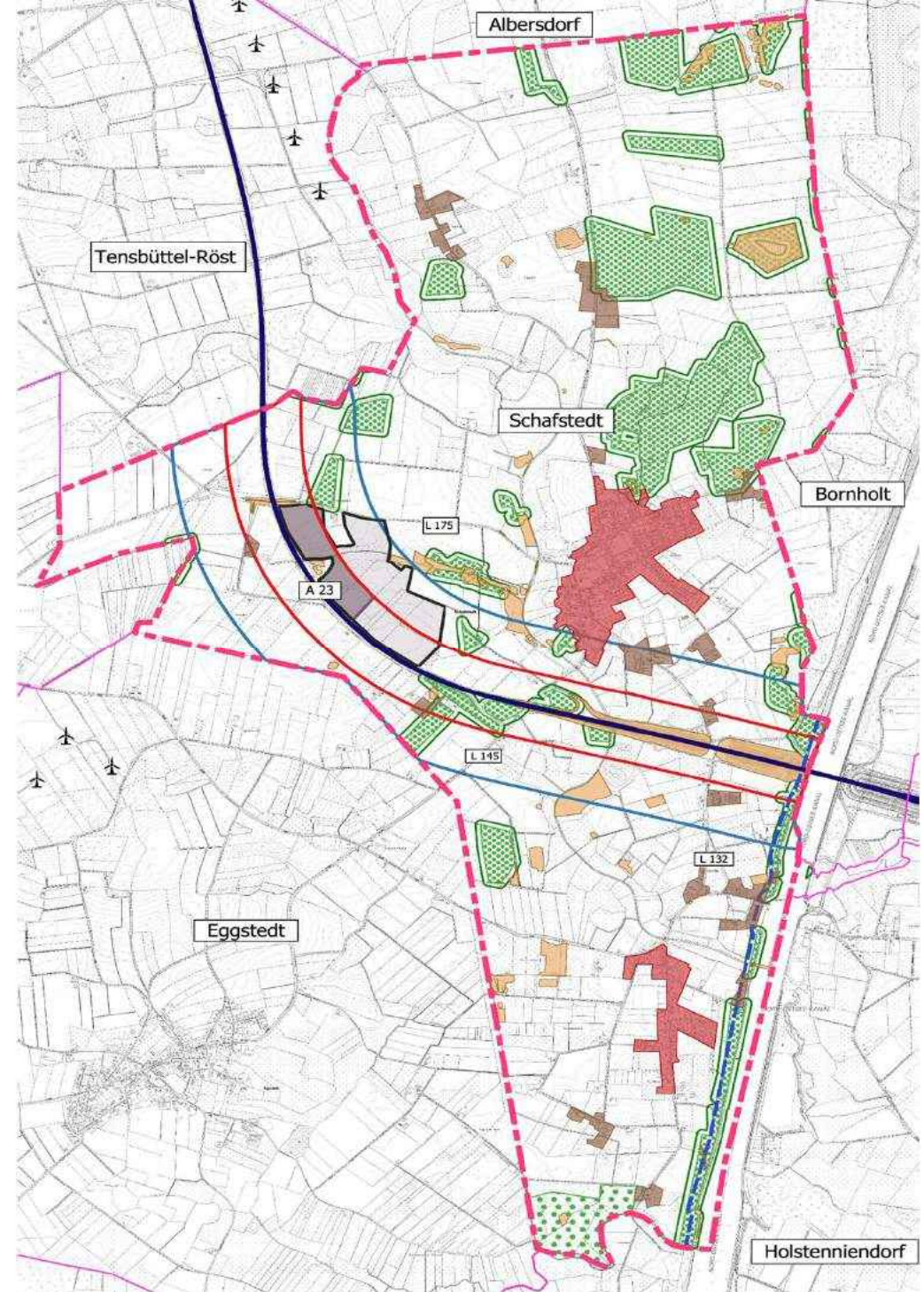
Ausschlusskriterien

Legende

-  Gemeindegrenze Schafstedt
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Schafstedt Ortslage
-  Splittersiedlung
-  PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
-  Plangebiet F15/ B23
-  PV-Privilegierung A 23 (200 m)
-  EEG-Vergütung A 23 (500 m)

Ausschlusskriterien

-  Biotopverbund Schwerpunktbereiche (LRP)
-  Waldflächen
-  Waldabstand (30 m)
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  Gewässerschutzstreifen NOK (50 m)



Gemeinde Schafstedt

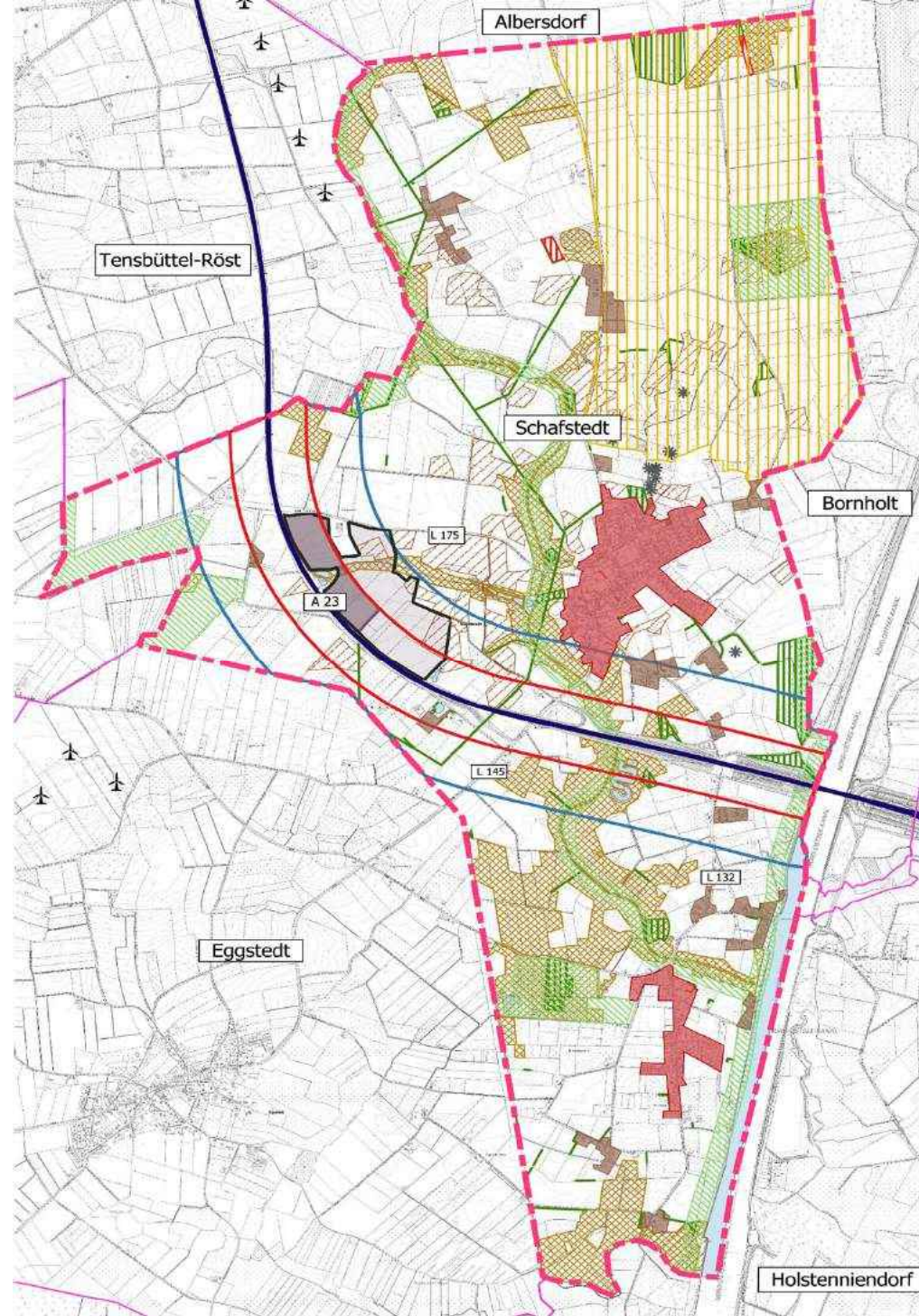
Restriktionskriterien

Legende

-  Gemeindegrenze Schafstedt
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Schafstedt Ortslage
-  Splittersiedlung
-  PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
-  Plangebiet F15/ B23
-  PV-Privilegierung A 23 (200 m)
-  EEG-Vergütung A 23 (500 m)

Restriktionskriterien

-  Biotopverbund Verbundachse (LRP)
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Ökokontofläche
-  Kompensationsfläche
-  Moorkulisse
-  Ertragsfähigkeit 5 (sehr hoch)
-  Gewässer
-  Kulturdenkmale



Gemeinde Schafstedt

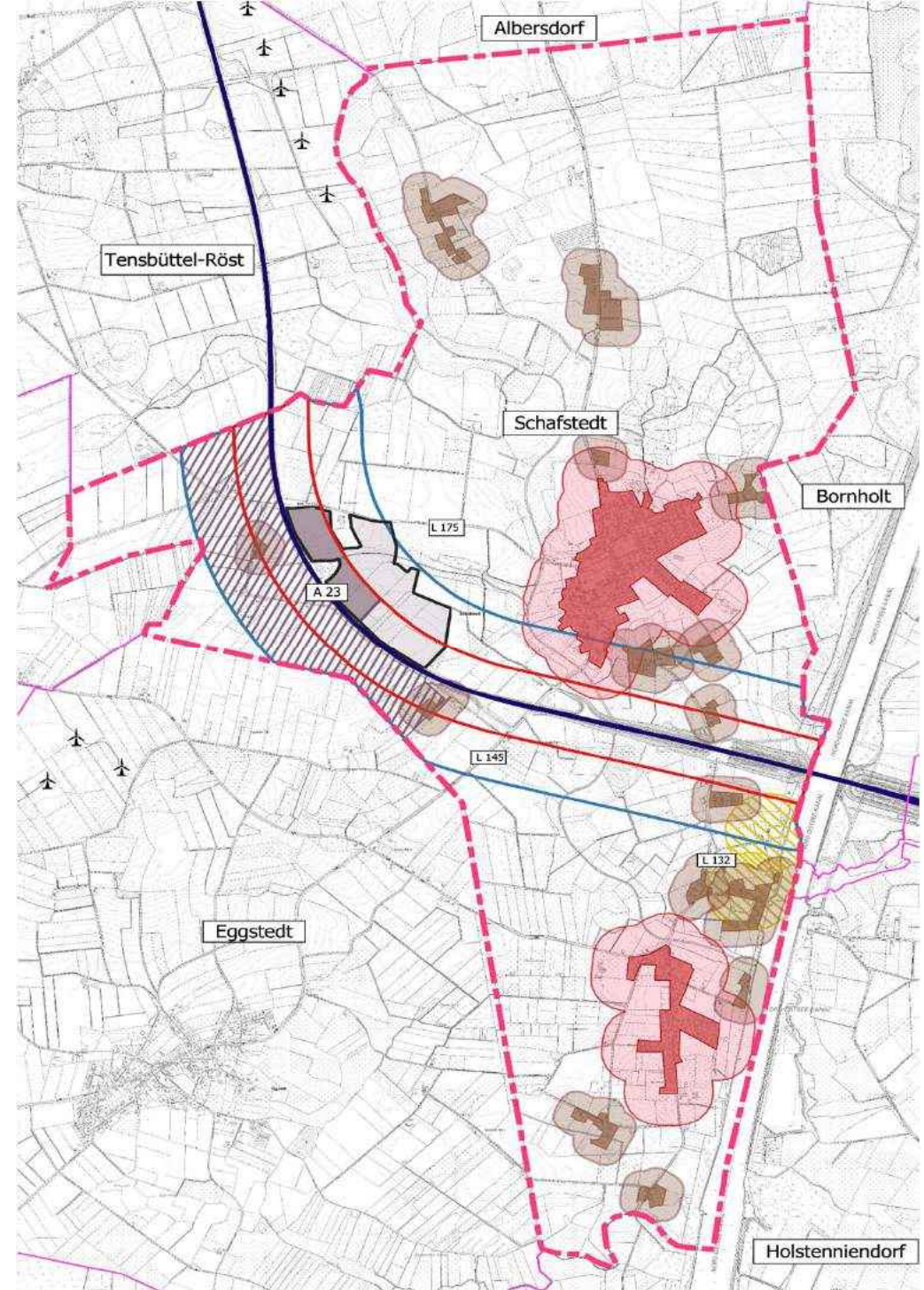
Kommunale Abwägungskriterien

Legende

-  Gemeindegrenze Schafstedt
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Schafstedt Ortslage
-  Splittersiedlung
-  PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
-  Plangebiet F15/ B23
-  PV-Privilegierung A 23 (200 m)
-  EEG-Vergütung A 23 (500 m)

Kommunale Abwägungskriterier

-  Siedlungspuffer (200 m)
-  Puffer um Splittersiedlung (100 m)
-  Touristisch genutzte Bereiche
-  Vorbelastung durch Windenergieanlagen und A 23



Gemeinde Schafstedt

Übersichtskarte gemeindeweit inkl. Vorbelastung und Potenzialfläche

Legende

- Gemeindegrenze Schafstedt
- Sonstige Gemeindegrenzen
- Schafstedt Ortslage
- Splittersiedlung
- PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
- Plangebiet F15/ B23
- PV-Privilegierung A 23 (200 m)
- EEG-Vergütung A 23 (500 m)
- Vorbelastung

Ausschlusskriterien

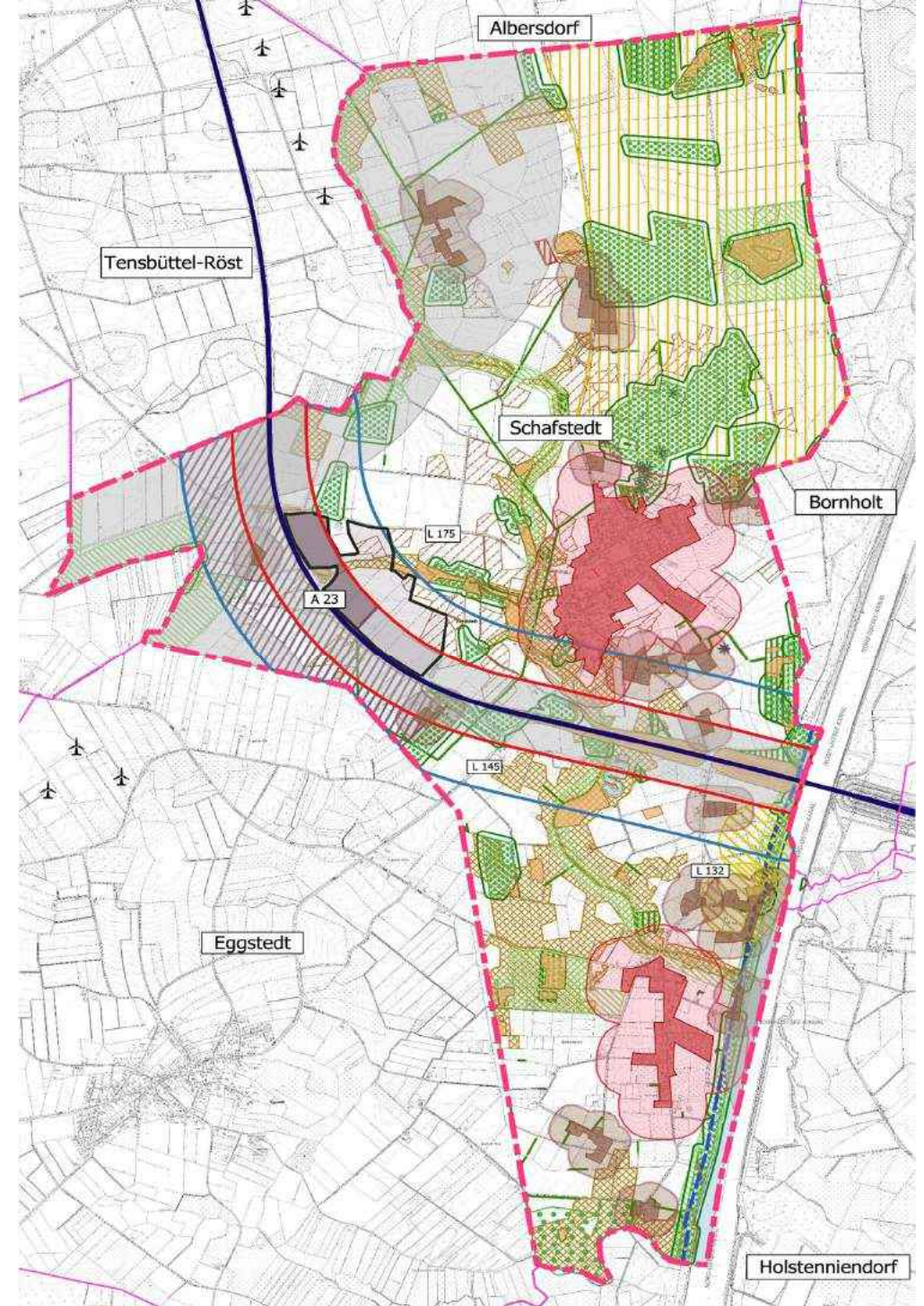
- Biotopverbund Schwerpunktbereiche (LRP)
- Waldflächen
- Waldabstand (30 m)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Gewässerschutzstreifen NOK (50 m)

Restriktionskriterien

- Biotopverbund Verbundachse (LRP)
- Landschaftsschutzgebiet
- Ökokontofläche
- Kompensationsfläche
- Moorkulisse
- Ertragsfähigkeit 5 (sehr hoch)
- Gewässer
- * Kulturdenkmale

Kommunale Abwägungskriterien

- Siedlungspuffer (200 m)
- Puffer um Splittersiedlung (100 m)
- Touristisch genutzte Bereiche
- Vorbelastung durch Windenergieanlagen und A 23

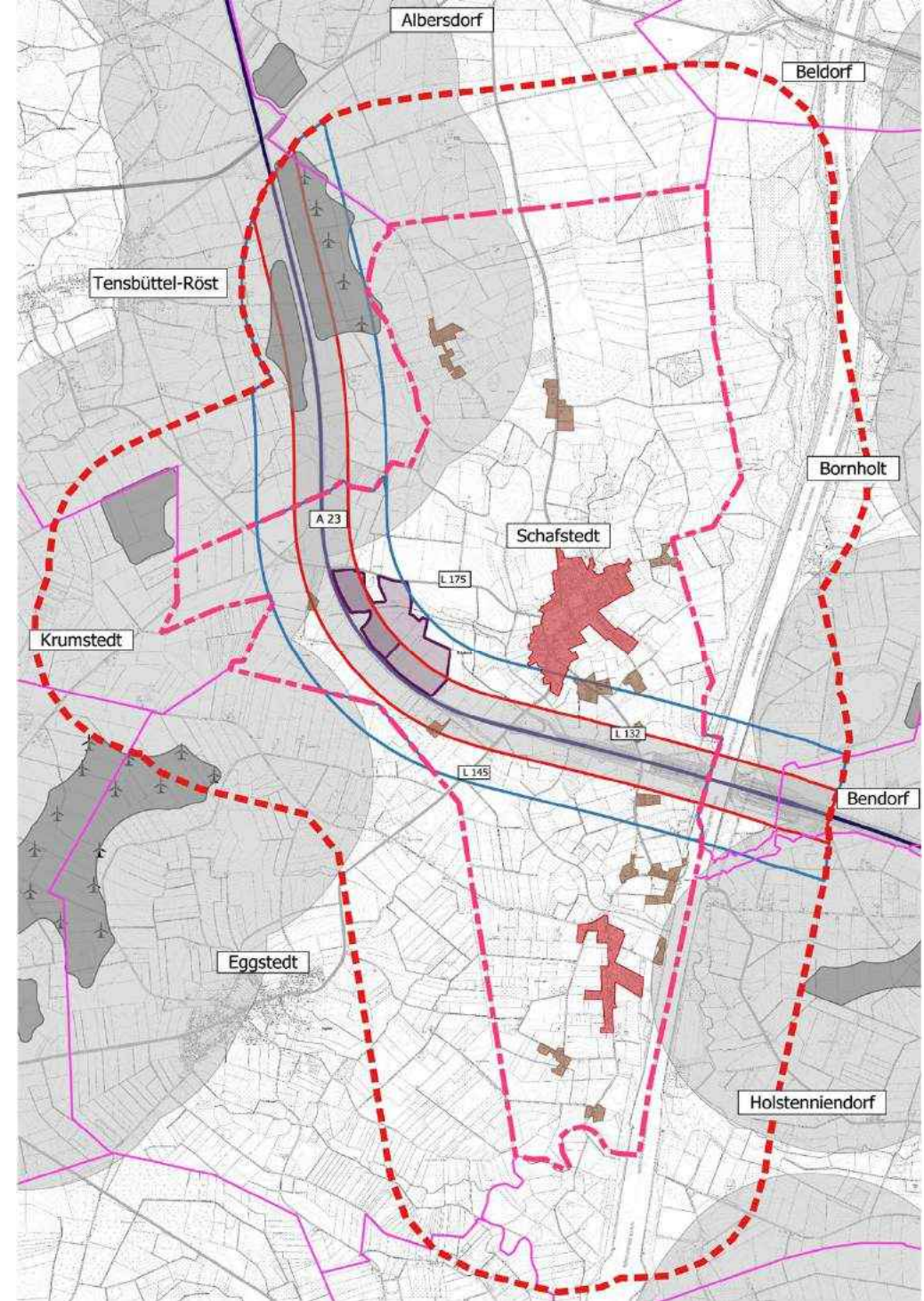


Gemeinde Schafstedt

Vorbelastung gemeindeübergreifend

Legende

-  Gemeindegrenze Schafstedt
-  Gemeindegrenzenabstand (1 km)
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Schafstedt Ortslage
-  Splittersiedlung
-  PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
-  Plangebiet F15 / B23
-  PV-Privilegierung A 23 (200 m)
-  EEG-Vergütung A 23 (500 m)
-  Vorranggebiete Windenergie (RP)
-  Vorbelastung



Gemeinde Schafstedt

Übersichtskarte gemeindeübergreifend
inkl. Vorbelastung und Potenzialfläche

Legende

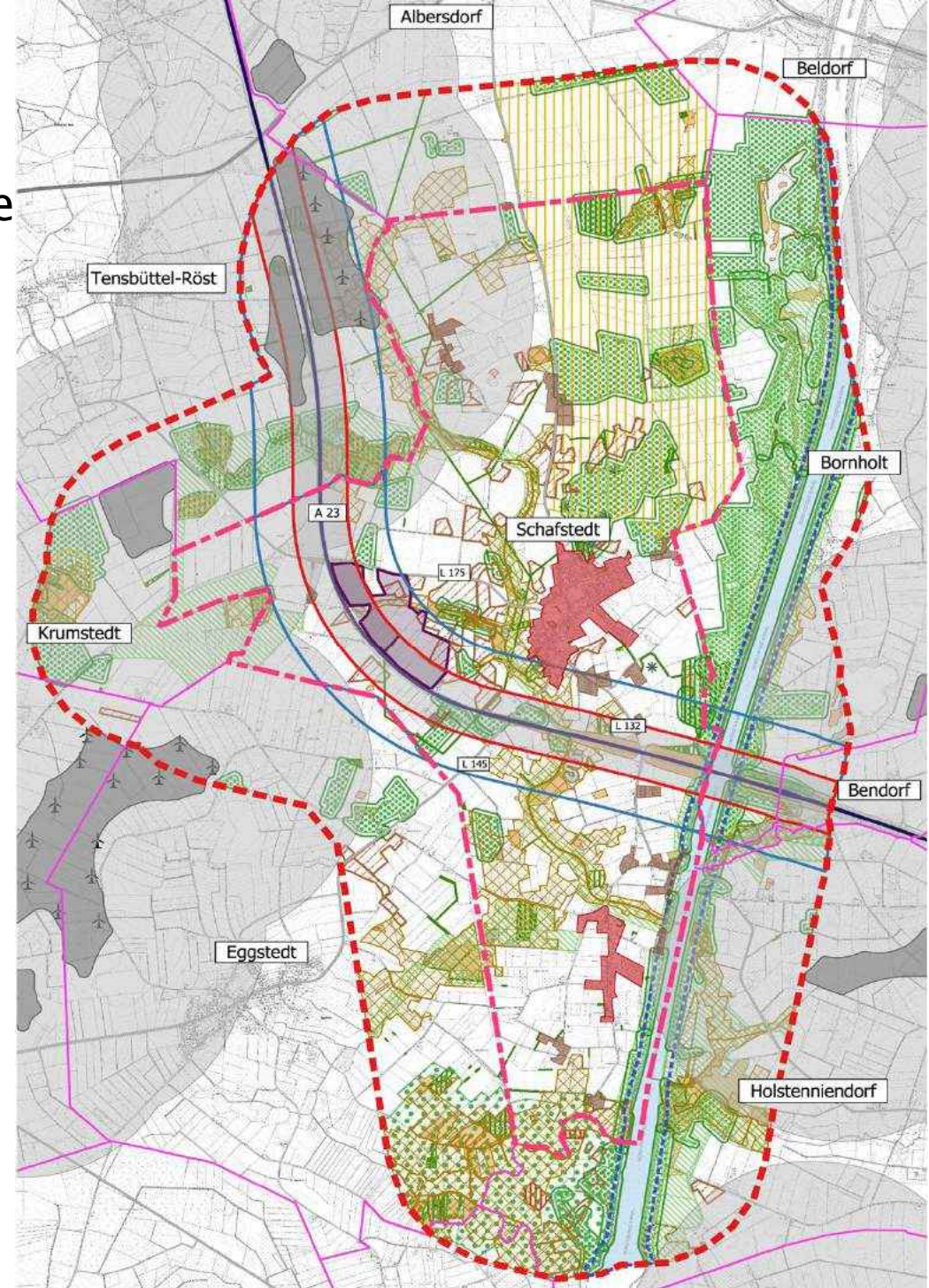
-  Gemeindegrenze Schafstedt
-  Gemeindegrenzenabstand (1 km)
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Schafstedt Ortslage
-  Splittersiedlung
-  PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
-  Plangebiet F15 / B23
-  PV-Privilegierung A 23 (200 m)
-  EEG-Vergütung A 23 (500 m)
-  Vorranggebiete Windenergie (RP)
-  Vorbelastung

Ausschlusskriterien

-  Biotopverbund Schwerpunktbereiche (LRP)
-  FFH-Gebiete
-  Waldflächen
-  Waldabstand (30 m)
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  Gewässerschutzstreifen NOK (50 m)

Restriktionskriterien

-  Biotopverbund Verbundachse (LRP)
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Ökokontofläche
-  Kompensationsfläche
-  Moorkulisse
-  Ertragsfähigkeit 5 (sehr hoch)
-  Gewässer
-  Kulturdenkmale

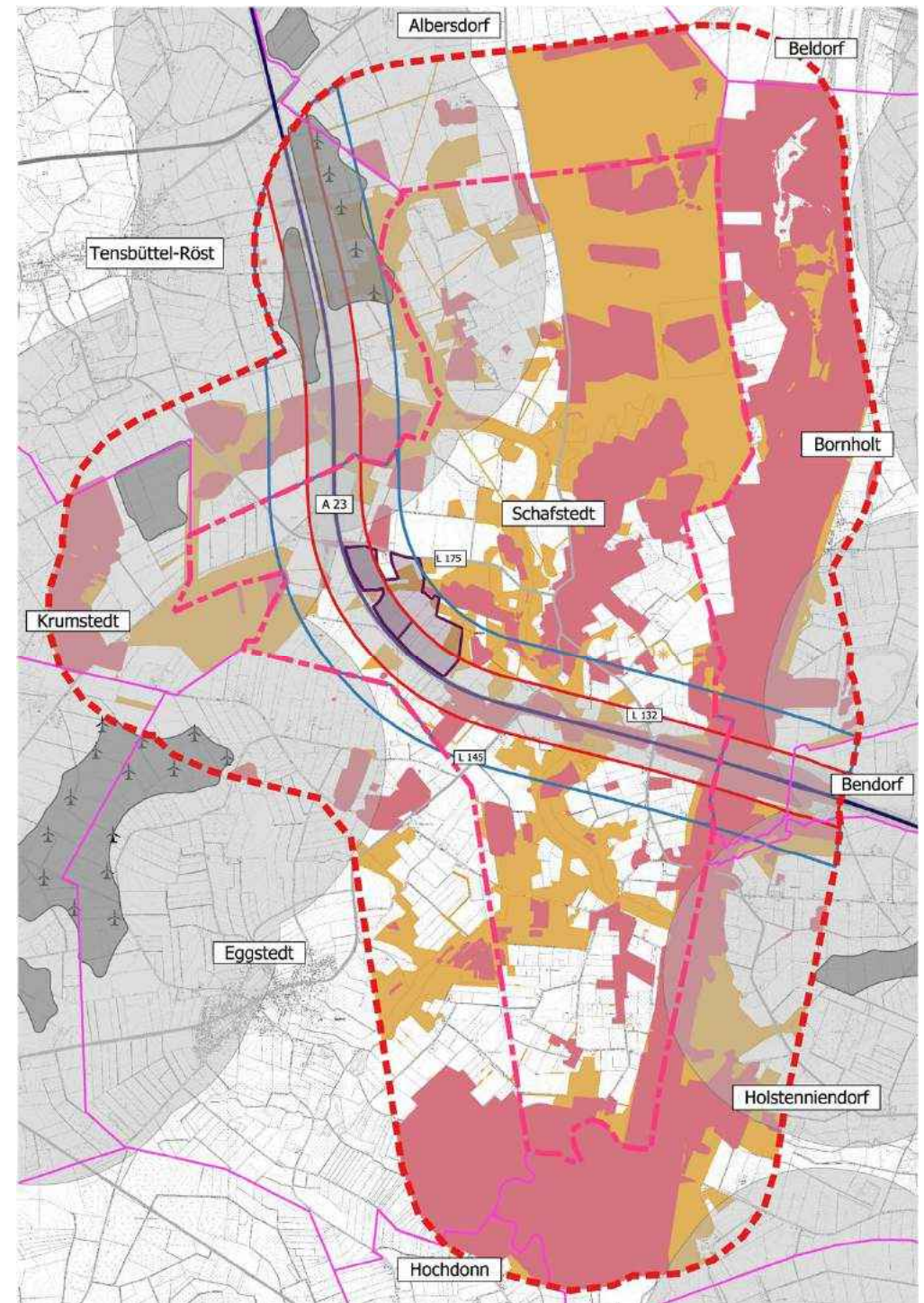


Gemeinde Schafstedt

Übersichtskarte kumuliert
(gemeindeübergreifend)
inkl. Vorbelastung

Legende

-  Gemeindegrenze Schafstedt
-  Gemeindegrenzenabstand (1 km)
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  PV-Flächen gemäß GV-Beschluss
-  Plangebiet F15 / B23
-  PV-Privilegierung A 23 (200 m)
-  EEG-Vergütung A 23 (500 m)
-  Vorranggebiete Windenergie (RP)
-  Ausschlusskriterien
-  Restriktionskriterien
-  Vorbelastung



Gemeinde Schafstedt

15. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich der Tensbüttler Straße (L 175) und nordöstlich der A 23“

Bearbeitungsstand: § 6 (5) BauGB i. V. m. § 6 a BauGB, 04.09.2023
Projekt-Nr.: 22004

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde Schafstedt
über Solarpark RS-Schafstedt UG & Co. KG
Alte Landstraße 27, 25709 Helse

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Schafstedt

15. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich der Tensbüttler Straße (L 175) und nordöstlich der A 23“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Planungsanlass für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafstedt ist die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen als Sondergebiet -Photovoltaik-. Konkret handelt es sich um mehrere Flurstücke der Flur 16 in der Gemeinde und Gemarkung Schafstedt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von etwa 13,7 ha.

Das Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von gliedernden Knicks und sonstigen Gehölzstrukturen. Im Zentrum verläuft der Verbandsvorfluter ‚Rodenbek‘. Auf der nördlichen Fläche liegen ein dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegendes Stillgewässer sowie zwei landschaftsbildprägende Einzelbäume.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet zur Ermittlung der Umweltauswirkungen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotop und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Emission und Immission, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine bis geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Schutzgut Boden / Fläche durch die Inanspruchnahme von Freifläche sowie die Überbauung mit Solar-Modulen, durch die die Bodenfläche überschirmt wird, zu erwarten. Der Boden wird hier durch Verschattung und durch streifenförmigen Niederschlagswassereintritt beeinträchtigt.

Auf Flächen entlang der ‚Rodenbek‘ wird artenreiches Grünland angelegt und extensiv nach Naturschutzkriterien gepflegt (SPE-Flächen). Dadurch wird eine Aufwertung der

Flächen erreicht. Damit werden die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden / Fläche teilweise ausgeglichen. Der weitere Ausgleich wird auf externen Ökokontenflächen erbracht.

Die Landschaft kann erheblich beeinträchtigt werden, da das Landschaftsbild durch technische Elemente überprägt wird.

Im Schutzgut Landschaft werden erhebliche Beeinträchtigungen durch die weitgehend geschlossene Umpflanzung der einzelnen Sondergebiete vermindert. Die Umpflanzung wird erreicht durch die Erhaltung der Knicks sowie die Neuanlage einer Hecke entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Entwicklung der SPE-Flächen zu artenreichem, extensiv genutztem Grünland minimiert.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Der Kreis Dithmarschen merkte an, dass der Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems in der PV-Standortanalyse als Ausschlusskriterium und nicht als Restriktionskriterium zu behandeln sei. Darüber hinaus wird angeregt, die Maßnahmenflächen auch in der rechtswirksamen Fassung der F-Planänderung darzustellen.

Der Anregung des Kreises wurde gefolgt und die PV-Standortanalyse entsprechend angepasst. Die Maßnahmenflächen (SPE-Flächen) wurden bereits in der Planzeichnung berücksichtigt.

Seitens des BUND Schleswig-Holstein wurde im Beteiligungsverfahren angemerkt, dass Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz vermieden werden können, wenn u.a. ein ausreichend großer Abstand zwischen den Modulreihen berücksichtigt wird, sodass die Modulflächen von oben nicht wie eine Wasserfläche wirken (Vermeidung der Kollision von Wasservögeln mit Modulen), die Flächen extensiv (Mahd oder Beweidung) gepflegt werden, auf Düngemittel und Pestizideinsatz verzichtet wird, der Freihaltebereich zwischen Boden und Zaununterkante von Einzäunungen mindestens 20 cm beträgt (Passierbarkeit für Kleinsäugetiere), neue Lebensräume wie Lesesteinhaufen geschaffen werden sowie auf den Einsatz von Chemikalien bei der Modulreinigung verzichtet wird.

Die genannten Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz werden auf Bebauungsplanebene (Bebauungsplan Nr. 23) umgesetzt.

Laut Autobahn GmbH des Bundes ist entlang des Fließgewässers ‚Rodenbek‘ ein mindestens 50 m breiter Streifen beidseitig des Gewässerufers als Verbundkorridor für den Wildwechsel, der an dieser Stelle durch das wildtiergerechte Querungsbauwerk unter der Autobahn hindurch erfolgt, freizuhalten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß des gemeinsamen Beratungserlasses ‚Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich‘ vom 01.09.2021 ist für Wildkorridore ein Abstand von 40 bis 60 m vorzusehen. Entlang der Rodenbek wird ein Abstand von 85 m von Bebauung freigehalten, um den Erhalt der

ökologischen Funktion des Biotopverbundes zu gewährleisten. Eine eingehende Untersuchung sowie Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Ferner wurde seitens der Autobahn GmbH des Bundes auf die Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb der Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn 23 hingewiesen. Diese sollten in der Planzeichnung dargestellt werden.

Die Anbauverbotszone wurde nachrichtlich in die Planzeichnung der 15. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Auf die Darstellung der Anbaubeschränkungszone wird in der Planzeichnung verzichtet, da diese nicht wesentlich zum Verständnis der Planung beiträgt. Es erfolgt ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone in der Begründung.

Dem Hinweis auf die Ausnahmeregelung nach § 9 (8) FStrG entsprechend, soll nach erfolgter Einzelfallbetrachtung wenn möglich im Rahmen der Planung von der Möglichkeit der Errichtung von PV-FFA auch innerhalb der Anbauverbotszone der Autobahn Gebrauch gemacht werden. Die Flächen innerhalb der Anbauverbotszone wurden deshalb in der Planzeichnung der 15. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet für Photovoltaik überplant.

Weitere Hinweise betreffen die Anlage von Neu- und Ersatzbepflanzungen, Zäunen sowie Werbeanlagen, die im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn wird durch die vorliegende Planung nicht gefährdet.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden nicht geäußert. Grundsätzliche Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 31.08.2023 von der Gemeindevertretung Schafstedt als Satzung beschlossen.

Gemeinde Schafstedt, 13.11. 2023


(Bürgermeister)